

**Bericht**  
**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und zur Stabilisierung der Finanzentwicklung in der Rentenversicherung sowie über die Verlängerung der Investitionshilfeabgabe (Haushaltsbegleitgesetz 1984)**  
— Drucksachen 10/335, 10/347, 10/690 —

**Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek), Hoppe, Wleczorek (Duisburg) und Kleinert (Marburg)**

**I. Allgemeines**

1.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Drucksache 10/335 ist in der 18. Sitzung des Deutschen Bundestages eingebracht worden. Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung zusammen mit dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1984 in der Drucksache 10/280 und dem im Zusammenhang dazugehörigen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984) in den Drucksachen 10/336, 10/345, 10/348 des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz) in den Drucksachen 10/337, 10/349 und des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie (Stahlinvestitionszulagen-Änderungsgesetz) in den Drucksachen 10/338, 10/346, 10/350 vorgelegt und in einer damit verbundenen Debatte in der 18., 19. und 20. Sitzung des Deutschen

Bundestages am 7., 8. und 9. September 1983 in erster Beratung behandelt.

Das Haushaltsbegleitgesetz wurde dem Haushaltsausschuß federführend und dem Innenausschuß, dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, dem Verteidigungsausschuß und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft überwiesen. Gutachtlich hat sich aber auch der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau an der Beratung beteiligt.

2.

Die mitberatenden Ausschüsse haben sich sowohl allgemein mit dem Gesetzentwurf als auch insbesondere mit den zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Artikeln teils in mehreren Sitzungen, teils im Rahmen öffentlicher Anhörungen befaßt. So haben sich abschließend der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in seiner Sitzung am 28. September 1983, die Ausschüsse für Bildung und Wissenschaft, Jugend, Familie und Gesundheit und für Verteidigung jeweils am 26. Okto-

ber 1983, die Ausschüsse für Jugend, Familie und Gesundheit, für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und der Innenausschuß jeweils am 9. November 1983 und der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in seinen Sitzungen am 9. November 1983 ebenfalls mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Dabei haben sowohl der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 28. und 29. September 1983 als auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit am 12. Oktober 1983 zu den zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehörenden Artikeln öffentliche Anhörungen durchgeführt.

Auch der Haushaltsausschuß hat sich in einer öffentlichen Anhörung am 7. und 8. November 1983 mit dem Gesetzentwurf insgesamt und in Verbindung mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes 1984 beschäftigt und hat dazu den Sachverständigen einen vorbereitenden Fragenkatalog zur Beantwortung vorgelegt. Seine abschließende Beratung hat der Ausschuß unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse dann in seiner Sitzung am 23. November 1983 vorgenommen und dabei in der Regel die Beschlußempfehlungen der mitberatenden Ausschüsse übernommen. Soweit von diesen abgewichen worden ist, sind sie unter dem Abschnitt III „Beratungen im Haushaltsausschuß“ besonders aufgeführt.

## 3.

Die mitberatenden Ausschüsse sind in ihren Beschlußfassungen ebenso wie der Haushaltsausschuß der in dem Gesetzentwurf in der Drucksache 10/335 dargelegten Begründung gefolgt. Es soll nämlich zu Beginn der 10. Legislaturperiode der mit dem finanzpolitischen Sofortprogramm der Bundesregierung im Herbst 1982 vor allem in dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 aufgezeigte Weg eines neuen finanzpolitischen Kurses in einem zweiten Schritt konsequent fortgeführt werden. Insoweit wird auf die genannte Begründung Bezug genommen.

Der Haushaltsausschuß hatte auch deshalb am 7. und 8. November eine öffentliche Anhörung durchgeführt und dazu einladende Verbände und Institutionen aufgefordert, zu einem Fragenkatalog Stellung zu nehmen. Die folgenden Verbände und Institutionen waren zu dieser Anhörung eingeladen:

1. Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main,
2. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin,
3. HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg,
4. Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München,
5. Institut für Weltwirtschaft, Kiel,
6. Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen,
7. Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DBG,

8. Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik,
9. Deutscher Industrie- und Handelstag, Bonn,
10. Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln,
11. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Köln,
12. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,
13. Deutscher Gewerkschaftsbund, Düsseldorf,
14. Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg,
15. Deutscher Beamtenbund, Bonn,
16. Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands — CGD, Bonn,  
Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände:
17. Deutscher Städtetag, Köln,
18. Deutscher Städte- und Gemeindebund, Düsseldorf,
19. Deutscher Landkreistag, Bonn.

Die vorher formulierten Fragen lauteten:

1. Wie werden sich die in den Regierungsbeschlüssen zum Haushalt 1984 und seinen Begleitgesetzen vorgesehenen Maßnahmen auf das verfügbare Einkommen typischer privater Haushalte auswirken?
2. Welche Entwicklung der Bruttoeinkommen aus unselbständiger Tätigkeit, insbesondere der Bruttolohn- und -gehaltssumme, sowie des privaten Konsums und der Ersparnisbildung erwarten Sie? Welche direkten und indirekten Wirkungen (also unter Einschluß multiplikativer Effekte) gehen von den beabsichtigten Maßnahmen auf die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte insgesamt und auf den privaten Konsum aus?
3. Welche Entwicklung der Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen sowie der Unternehmensinvestitionen erwarten Sie? Wie wirken sich die steuerlichen Entlastungen, insbesondere die Senkung der Vermögensteuer und die Sonderabschreibungen, auf die Gewinne der Unternehmen, die Unternehmensinvestitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen aus?
4. Welche Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage, der Zahl der Beschäftigten und der Zahl der registrierten Arbeitslosen erwarten Sie? Wie wirken sich dabei die als Folge der beabsichtigten Maßnahmen auftretenden Veränderungen von Konsum, Investition und Staatsnachfrage aus?
5. Wie wirken sich die Maßnahmen auf die Finanzkraft der Länder und Kommunen und damit das Gesamtvolumen der öffentlichen Investitionen aus?

6. Wie beurteilen Sie die Haushalts- und die Finanzpolitik des Bundes unter den Gesichtspunkten
- a) der längerfristigen Förderung der Innovationskraft,
  - b) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit,
  - c) der Fähigkeit zur Überwindung der Struktur-, Umwelt- und Beschäftigungskrisen?
7. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen von Zinsverbilligungs- bzw. Ausgaben- und Konjunkturprogrammen, die durch eine höhere Nettokreditaufnahme, Verwendung der Bundesbankgewinne und Steuererhöhungen finanziert werden?

Die Ergebnisse der Anhörung fanden schließlich in den Anträgen der einzelnen Fraktionen im Haushaltsausschuß ihren Widerhall.

Wegen der von den mitberatenden Ausschüssen vorgeschlagenen Entschließungsempfehlungen und der in den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 neu aufgenommenen Artikel wird auf Abschnitt III verwiesen.

#### 4.

Die mitberatenden Fachausschüsse haben dem Haushaltsausschuß Begründungen zu ihren Änderungsvorschlägen zur Verfügung gestellt. Im einzelnen wird dazu auf Abschnitt II verwiesen. Fachlich waren zuständig für die Artikel 1 bis 20b der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, für den Artikel 20c der Verteidigungsausschuß, für die Artikel 21 bis 21b der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, für den Artikel 22 der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, für die Artikel 23 bis 25a der Innenausschuß, für den Artikel 26 der Finanzausschuß bzw. der Haushaltsausschuß, für den Artikel 26a der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Zu dem Berichtsteil II ist festzustellen, daß, soweit die Berichte der Fachausschüsse unter der Verantwortung der in dem betreffenden Ausschuß eingeteilten Abgeordneten als Berichterstatter verfaßt worden sind, diese vollinhaltlich übernommen wurden. Es waren zuständig beim Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung Abg. Jagoda (CDU/CSU), Abg. Egert (SPD), Abg. Frau Dr. Adam-Schwaetzer (FDP) und Abg. Hoss (DIE GRÜNEN) und für den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zu Artikel 21 und Artikel 21a (neu) Abg. Jaunich (SPD) und zu Artikel 21b (neu) Abg. Kroll-Schlüter (CDU/CSU).

## II. Begründungen der Beschlußempfehlungen der Fachausschüsse

Im einzelnen haben sich geäußert:

### Innenausschuß (4. Ausschuß)

Der Innenausschuß hat seine Mitarbeit auf die Artikel 23, 24 und 25 beschränkt. Er empfiehlt mehrheit-

lich auf Vorschlag der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die folgende Entschließung:

Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages sieht in dem heute verabschiedeten Gesetzentwurf einen wirkungsvollen und ausgewogenen Beitrag des öffentlichen Dienstes zur Konsolidierung der Staatsfinanzen. Der Innenausschuß fordert die Verantwortlichen beim Bund, in den Ländern und in den Gemeinden auf, aus Gründen der unbedingt notwendigen Gleichbehandlung die jetzt beschlossenen Maßnahmen in vollem Umfang auch im Tarifbereich zu verwirklichen.

Neben einer geänderten Fassung der Artikel 23, 24 und 25 empfiehlt er mehrheitlich auch die Aufnahme eines weiteren Artikels 25a, der Änderungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes zum Versorgungsrecht beinhaltet.

Im einzelnen begründet der Innenausschuß seine Änderungsvorschläge wie folgt:

### Zu Artikel 23

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung der Nummer 1 folgt im wesentlichen dem Vorschlag des Bundesrates zur Absenkung der Eingangsbesoldung; die Vorschrift sieht dabei redaktionelle Klarstellungen hinsichtlich der Soldaten und der Mitberücksichtigung der Beamten zur Anstellung vor.

Die Vorschrift in Nummer 4 bringt eine zeitliche Verschiebung der Absenkung der Eingangsbesoldung bzw. der Reduzierung der Anwärterbezüge für die Dauer des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes (zuzüglich einer kurzen Übergangszeit) zum pauschalen Ausgleich für einen der zuvor geleisteten Gemeinschaftsdienste. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung wird nur einmal, entweder beim Vorbereitungsdienst oder dem Eingangsamt, gewährt.

### Zu Artikeln 24 und 25

Durch die vorgesehene Änderung der Artikel 24 und 25 soll statt des künftigen Wegfalls der Vorschriften über den Anpassungszuschlag lediglich eine Aussetzung ihrer Anwendung bis zum 31. Dezember 1986 vorgenommen werden.

### Zu Artikel 25a

Durch diesen Artikel soll die Anrechnung der Renten auf die beamtenrechtliche Versorgung bei den von Artikeln 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes Betroffenen abgemildert werden, indem 20 vom Hundert der Rente anrechnungsfrei bleiben, mindestens sollen 20 vom Hundert der Versorgungsbezüge belassen werden.

Darüber hinaus haben die Mitglieder der Fraktion der SPD die folgenden Änderungsanträge gestellt:

**Zu Artikeln 23 bis 25**

1. Die Artikel 23 bis 25 werden gestrichen.
2. Folgender Artikel 23 (neu) wird eingefügt:

## „Artikel 23 (neu)

Zweites Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1983 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983) — 2. BBVAnpG 83 —

## Abschnitt I

## Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

## § 1

(1) An die Stelle der Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert wurde, treten die Anlagen 1 bis 6 zu Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1870) mit der Maßgabe, daß die Beträge der Anlagen 1 bis 5 sowie die Amtszulagen in Anlage 6 um 1 vom Hundert erhöht werden.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Anlagen IV bis IX des Bundesbesoldungsgesetzes neu bekanntzugeben.

## § 2

(1) Um 1 vom Hundert werden erhöht:

1. Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
  - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
  - b) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnung der Länder,
2. a) Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummer 1 und 2, die in festen Beträgen festgesetzt sind,
  - b) Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vohundertersatz erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter, Zuschüsse zum Grundgehalt und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug eines einheitlichen Unterschiedsbetrages zwischen den Dienstaltersstufen ermittelt werden, der um den in Absatz 1 genannten Vohundertersatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Unterschiedsbeträge zwischen den Dienstaltersstufen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

## § 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Sätze der Grundgehälter die nach § 1 geänderten Sätze.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der bisherigen Fassung nach Maßgabe des § 1 geändert: An die Stelle der bisherigen Sätze des Ortszuschlages treten die nach § 1 erhöhten Sätze.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung nach Maßgabe des § 1 erhöht.

(5) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen Amtszulagen nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, treten an die Stelle der bisherigen Sätze der Amtszulagen die nach § 1 erhöhten Sätze. Soweit den Versorgungsbezügen Amtszulagen zugrunde liegen, die nicht in der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz aufgeführt sind, werden diese nach Maßgabe des § 1 erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezü-

ge, die in festen Beträgen festgesetzt werden, werden um 0,9 vom Hundert erhöht.

#### § 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird für das Zweite Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 auf 0,9 vom Hundert festgesetzt.

#### Abschnitt II Schlußvorschriften

#### § 5

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 6

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1984 in Kraft.“

#### Begründung

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 1983 um 2 vom Hundert angehoben worden (Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 — BGBl. I S. 1870).

Diese Besoldungsanpassung trägt nicht der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 Bundesbesoldungsgesetz/§ 70 Beamtenversorgungsgesetz) Rechnung.

Angesichts der abweichenden Lohn- und Gehaltsanpassung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes auf Grund des Tarifvertrages vom 20. Juni 1983 ist der Gleichklang zwischen den Beschäftigtengruppen in Frage gestellt. Während die Bezüge der Beamten ab 1. Juli 1983 um 2 vom Hundert erhöht wurden, werden die Bezüge der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes

für die Zeit vom 1. März 1983  
bis zum 30. Juni 1983 um 3 vom Hundert,  
für die Zeit vom 1. Juli 1983  
bis zum 29. Februar 1984 um 2,5 vom Hundert,  
für die Zeit vom 1. März 1984 an  
um 3 vom Hundert  
angehoben.

Eine solche Auseinanderentwicklung der Einkommen im öffentlichen Dienst ist nicht vertretbar.

Es ist daher erforderlich, die Auseinanderentwicklung der Bezüge im öffentlichen Dienst, die sich aus dem Tarifabschluß 1983 und dem Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1983 folgt, zu korrigieren.

Diese Änderungsanträge wurden vom Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt.

#### Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Der Ausschuß hat sich nur mit den ihn betreffenden Artikeln 10, 11 und 12 des Gesetzentwurfs beschäftigt und stimmt ihnen unverändert zu.

#### Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

##### Allgemeiner Teil

##### I. Zum Beratungsverfahren

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ist in der 20. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. September 1983 u. a. dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in insgesamt sechs Sitzungen in der Zeit vom 14. September bis 9. November 1983 behandelt.

Der Ausschuß hat seine Beratungen auf den seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden sozialpolitischen Teil des Gesetzentwurfs, d. h. die in den Artikeln 1 bis 20, 21 Nr. 2 und Artikel 28 des Gesetzentwurfs enthaltenen Änderungen von Gesetzen und deren Inkrafttreten beschränkt. Darüber hinaus hat der Ausschuß die Einfügung von Änderungen weiterer Gesetze — Artikel 9 a (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch), Artikel 9 b (Fremdrentengesetz), Artikel 15 a (Handwerksordnung), Artikel 20 a (Krankenhausfinanzierungsgesetz) und Artikel 20 b (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz) — beschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 hat der Ausschuß auch den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der unmittelbaren Kostenbeteiligung der Versicherten an der Krankenhaus- und Kurbehandlung (Selbstbeteiligungs-Aufhebungsgesetz) — Drucksache 10/120 — sowie Artikel 9 des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984) — Drucksachen 10/336, 10/345, 10/348 —, mit dem die Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes über die Vergünstigungen für Schwerbehinderte geändert werden, und den von der Fraktion DIE GRÜNEN eingebrachten Antrag betreffend Sofortmaßnahme: Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung — Drucksache 10/205 — behandelt. Zum Selbstbeteiligungs-Aufhebungsgesetz und zum Antrag auf Erhöhung des Bundeszuschusses, die der Ausschuß mit Mehrheit abgelehnt hat, werden gesonderte Ausschußberichte erstellt. Zum Steuerentlastungsgesetz 1984 wird der federführende Finanzausschuß einen eigenen Bericht vorlegen.

Im Rahmen seiner Beratungen hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung in öffentlichen Infor-

mationssitzungen am 28. und 29. September 1983 auch Sachverständige zu den genannten Vorlagen gehört. Neben den Sozialpartnern und dem Sozialbeirat waren dies Vertreter der Träger der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung, der Behinderten-, Kriegsopfer- und Rentnerverbände, von Verbänden der Krankenhäuser, Rehabilitations- und Kureinrichtungen, aus dem Bereich des öffentlichen Personenverkehrs sowie Vertreter der Kirchen, der Familienverbände und der Freien Berufe. Die Sachverständigen sind zu den nach den Gesetzentwürfen und dem Antrag beabsichtigten gesetzlichen Änderungen in den Bereichen der Sozialversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Rehabilitation sowie zu den beabsichtigten Änderungen beim Mutterschaftsgeld, der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr und zu den Steuerentlastungen gehört worden. Die von den Sachverständigen abgegebenen Stellungnahmen sind in die Ausschußberatungen einbezogen worden. Hinsichtlich der Ausführungen der Sachverständigen wird auf die Protokolle Nr. 6 und 7 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung über die Anhörung sowie auf die schriftlich vorgelegten Stellungnahmen verwiesen, die als Ausschußdrucksachen verteilt wurden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat zahlreiche Änderungen zum sozialpolitischen Teil des Haushaltsbegleitgesetzes beschlossen. Bei unterschiedlichen Stimmverhältnissen zu den Einzelvorschriften ist die Stellungnahme zu den Artikeln 1 bis 20, 20 a, 20 b, 21 Nr. 2 und Artikel 28 des Gesetzentwurfs an den federführenden Haushaltsausschuß insgesamt mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Das Ergebnis der Mitberatung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zu den genannten sozialpolitischen Bereichen des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984 wird im einzelnen in den nachstehenden Abschnitten des Berichts dargestellt.

## II. Die Beratung im Ausschuß

1. Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Maßnahmen im wesentlichen zugestimmt. Sie sind davon ausgegangen, daß zur Sicherung der Systeme der sozialen Sicherheit Maßnahmen erforderlich sind, die bereits mittelfristig finanzwirksam und darüber hinaus geeignet sind, die Strukturen der Sozialversicherungssysteme auch langfristig nachhaltig zu verbessern. Sie sehen in den Maßnahmen dieses Gesetzes eine konsequente Fortsetzung der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 begonnenen Konsolidierung der Sozialversicherung und der öffentlichen Haushalte mit dem Ziel, die Finanzierung der sozialen Sicherheit wieder auf tragfähige Grundlagen zu stellen und dadurch das Vertrauen in die öffentliche

Finanzwirtschaft dauerhaft zu festigen. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz werden nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

- die Stärkung der wirtschaftlichen Auftriebskräfte,
- die Stabilisierung der Finanzentwicklung der Rentenversicherung und
- die Konsolidierung z. B. der Bundesanstalt für Arbeit und der öffentlichen Haushalte in Bund, Ländern und Gemeinden

wesentlich vorangebracht.

Vorrangiges Ziel in der derzeitigen Situation ist es, die Auftriebskräfte in der Wirtschaft zu stärken, um auf diese Weise vor allem auch die Beschäftigungssituation in einem überschaubaren Zeitraum entscheidend zu verbessern. Um die Erreichung dieses Zieles nicht zu gefährden, müssen nach der Überzeugung der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs so angelegt werden, daß die Investitionsfähigkeit der öffentlichen Haushalte und der Privatwirtschaft nicht beeinträchtigt wird. Deshalb könne die Konsolidierung der Haushalte der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger nicht über Steuererhöhungen oder lineare Beitragserhöhungen erfolgen; vielmehr sei eine nachhaltige Dämpfung des Ausgabenanstiegs im konsumtiven Bereich erforderlich.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP waren sich bewußt, daß die Maßnahmen des Gesetzentwurfs für die Betroffenen zum Teil einschneidend sind. Die Finanzlage der öffentlichen Haushalte erfordere aber Opfer von allen. Die Tatsache, daß aufgrund des vorliegenden Gesetzentwurfs alle Bevölkerungsgruppen ihren Beitrag zur Entlastung der öffentlichen Haushalte und damit zur Verbesserung der Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Aufschwung leisten müßten, mache die Maßnahmen des Gesetzentwurfs auch insgesamt sozialpolitisch vertretbar.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP zeigten sich befriedigt darüber, daß es gelungen sei, den Regierungsentwurf während der Ausschußberatungen in einer Reihe von Punkten für die Betroffenen wesentlich zu verbessern. Sie bezogen sich hierbei vor allem auf die Erweiterung der Übergangsregelung zu der Neuregelung der Voraussetzungen für die Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, auf die Beschlüsse zum Mutterschaftsgeld, mit denen eine Kürzung des Bezugszeitraums vermieden werden konnte, auf die Beschlüsse zum Schlechtwettergeld sowie auf die Veränderungen des Regierungsentwurfs zugunsten der Betroffenen im Bereich der beruflichen Rehabilitation und im Bereich der ergänzenden Sozialhilfeleistungen für Personen in Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehenen Maßnahmen betrachten die Aus-

schußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP als Bestandteil einer langfristig angelegten Konzeption zur Anpassung der Rentenversicherung an die veränderten ökonomischen Rahmenbedingungen und an die Erfordernisse, die sich, beginnend in den neunziger Jahren, aus der Veränderung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Beitragszahlern zu Rentnern ergeben. Sie hoben hervor, daß die Maßnahmen sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Ausgabenseite ansetzten, wodurch der Wille deutlich werde, die unumgänglichen Belastungen, die sich aus der erforderlichen Anpassung der Rentenversicherung ergäben, ausgewogen auf Aktive und Rentner zu verteilen.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gaben ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen erforderlich, aber mittelfristig auch ausreichend seien, um die Finanzprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung zu lösen. Die im Jahre 1984 unterjährig auftretenden Liquiditätsengpässe könnten durch Zusammenwirken von Bundesregierung und Selbstverwaltung der Rentenversicherung überwunden werden. Dies sei von den Vertretern der Rentenversicherung bei der Sachverständigenanhörung ausdrücklich bestätigt worden. Darüber hinaus leisteten die vorgesehenen Maßnahmen mit ihren teilweise vor allem langfristig wirksamen Strukturverbesserungen auch einen Beitrag zur Bewältigung der auf die Rentenversicherung zukommenden Belastungen aus den demographischen Veränderungen.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP brachten zum Ausdruck, daß es zu dem von der Bundesregierung beschrittenen Weg zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und der Haushalte der Sozialversicherungsträger keine gesamtpolitisch realistischen Alternativen gebe. Solche Alternativen seien in der Sachverständigenanhörung auch nicht erkennbar geworden.

Auch die von der SPD-Fraktion vorgelegte Konzeption (vgl. die Ausführungen unter II. 2.) sei für sie als Alternative nicht akzeptabel. Diese Konzeption sei so angelegt, daß nur die Aktiven und die Wirtschaft zusätzlich belastet würden, während Leistungseinschränkungen generell abgelehnt werden würden. Die SPD setze sich damit in Widerspruch zu den von ihr selbst — jedenfalls für die künftige Rentenpolitik — verkündeten Zielsetzungen, wonach etwaige künftige Belastungen von Beitragszahlern und Rentnern ausgewogen getragen werden sollten. Die von der SPD vorgelegte Konzeption enthalte nicht einmal Ansatzpunkte für die unumgängliche strukturelle Anpassung der Rentenversicherung an die veränderten und sich weiter verändernden Gegebenheiten.

Die Vorschläge der SPD-Fraktion reißen nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes Finanzlücken in Milliardenhöhe auf. Auch bei einer vorgeschlagenen linea-

ren Beitragserhöhung im Bereich der Bundesanstalt sei eine Strukturverbesserung in der Rentenversicherung nicht entbehrlich. Im Bereich der Bundesanstalt entstünde aufgrund dieser Vorschläge 1984 eine Deckungslücke von knapp 3 Mrd. DM. Unter Berücksichtigung dieser Mehrbelastung der Bundesanstalt komme eine Deckungslücke im Bundeshaushalt von rd. 4,2 Mrd. DM zustande.

Die Konzeption der von CDU/CSU und FDP getragenen Bundesregierung biete eine überzeugende Antwort auf die aktuellen Probleme im Bereich der sozialen Sicherheit. Alle diese Maßnahmen seien Teil der Strukturreform. Bei den Vorschlägen der SPD handele es sich um solche, die sie entweder während ihrer Regierungszeit selbst nicht angewandt habe — doch wohl mit guten Gründen, so hinsichtlich der Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit — oder die sie — bei Realisierung — in die Sackgasse geführt hätten.

Positiv werteten die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, daß trotz mancher Kritik in Einzelpunkten bei der Sachverständigenanhörung deutlich geworden sei, daß für die notwendige langfristige Konsolidierung des Systems der sozialen Sicherung bei zahlreichen Gruppen Verständnis bestehe.

2. Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion waren der Auffassung, daß die Vorschläge der Bundesregierung nicht geeignet seien, die Beschäftigungssituation zu verbessern und die sozialen Sicherungssysteme wirklich zu stabilisieren. Die Bundesregierung habe bei ihren Vorschlägen die sozial- und verteilungspolitischen Aspekte der Konsolidierung vollständig vernachlässigt. Insbesondere bemängelten die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion, daß die finanziellen Lasten nahezu ausschließlich von den einkommensschwachen Schichten getragen werden müßten. Sie kritisierten ferner, daß Finanzierungslasten in der Größenordnung von rd. 1,7 Mrd. DM jährlich von den Rentenversicherungsträgern auf die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verschoben würden; damit werde die Entstehung zukünftiger Finanzierungsprobleme an anderer Stelle vorprogrammiert.

Das Argument der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP, die Sparmaßnahmen seien zugleich Bestandteile einer Strukturreform und dienten einer systematischeren Risikoabgrenzung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, wurde von ihnen entschieden zurückgewiesen; es handele sich vielmehr um eine willkürliche Verschiebung von Finanzierungslasten, um ungerechtfertigte Eingriffe in individuelle Ansprüche und um versteckte Beitragsbelastungen, die verteilungspolitisch negativ zu beurteilen seien, weil sie einseitig die Bezieher von Einkommen jenseits der Beitragsbemessungsgrenzen verschonten und zudem spätere Leistungsansprüche auslösten, deren Finanzierung ungewiß sei.

Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion bezweifelten, daß mit den Maßnahmen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung eine langfristig tragfähige Sicherung der Rentenfinanzen erreicht werden könne und äußerten die Besorgnis, daß schon in naher Zukunft weitere Einschränkungen notwendig werden könnten; insbesondere vermißten sie Maßnahmen, die geeignet seien, die Rentenfinanzen gegenüber dem Risiko wachsender Arbeitslosigkeit besser abzusichern. In ihrem Urteil an dem Gesetzentwurf sahen sie sich durch die Kritik bestätigt, die die Gewerkschaften, die Behindertenverbände, die Sozialversicherungsträger, die Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege, die Familienverbände und teilweise auch die Arbeitgeberverbände in der öffentlichen Anhörung am 28./29. September 1983 vorgebracht hätten.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus haben die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion insbesondere folgende Punkte des Gesetzentwurfs als für sie unannehmbar bezeichnet:

- Die Kürzungen des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für Kinderlose,
- die Einschränkung der Berufs- und Erwerbsfähigkeitsrenten, die Kürzung der Witwenrentenabfindung und die Streichung der Kinderzuschüsse zu den Renten,
- die Kürzungen beim Mutterschaftsgeld,
- die Leistungseinschränkungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation,
- den Ausschluß ergänzender Sozialhilfeleistungen bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation,
- die Verletzung des Finalprinzips bei den Einschränkungen für die Freifahrtregelung für Behinderte,
- die Minderung der Rentenansprüche für Behinderte in Werkstätten,
- die Belastung des Krankengeldes mit Rentenversicherungsbeiträgen,
- die Finanzverschiebung vom Bundeshaushalt und von der Rentenversicherung auf die Krankenkassen durch Verlagerung der Kosten für die Tbc-Behandlung und die knappschaftliche Rentnerkrankenversicherung,
- die Heranziehung der Einmalzahlungen zu den Sozialversicherungsbeiträgen, da diese verwaltungsaufwendig seien und einseitig mittlere Arbeitnehmereinkommen belasteten.

Grundsätzliche Kritik am Konzept der Bundesregierung übten die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion auch insofern, als dieses ihrer Auffassung nach keinerlei beschäftigungspolitische Komponente enthalte. Sie vertraten die Auffassung, daß nicht der Sozialstaat, sondern die Arbeitslosigkeit zu teuer sei und daß demnach ohne energische Beschäftigungsanstrengung des Staates die Finanzierungskrise der öffentlichen Haushalte und der Sozialversicherungsträger nicht überwunden werden könne.

Hierzu fehle in dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung jeder Ansatz. Durch beschäftigungspolitische Abstinenz würden Probleme jedoch nur noch weiter verschärft. Auf die Dauer sei aber nichts fiskalisch so teuer wie passiv hingemommene Arbeitslosigkeit.

In Gestalt zahlreicher Änderungsanträge im Ausschuß hat die SPD-Fraktion ein eigenes Konzept zur Konsolidierung der sozialen Sicherungssysteme vorgelegt, das aus folgenden Elementen besteht:

1. Wiederherstellung voller (nach dem früheren Bruttolohn bemessenen) Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit,
2. Ablehnung sämtlicher im Entwurf der Bundesregierung vorgesehener versteckter Beitragsmehrbelastungen,
3. offene Beitragssatzerhöhung bei der Bundesanstalt für Arbeit anstelle dieser versteckten Beitragsmehrbelastungen, und zwar von 4,6 v.H. auf 5,4 v.H. Darüber hinaus als soziale Flankierung die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze bei der Bundesanstalt für Arbeit um 20 v.H. (d. h. für 1984 von 5 200 DM auf 6 240 DM monatlich),
4. Ablehnung sämtlicher Leistungsverschlechterungen im Rentenrecht,
5. Ablehnung der Leistungsverschlechterungen außerhalb des Bereichs der gesetzlichen Rentenversicherung (Kürzung des Mutterschaftsgeldes, Kürzung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe, Verschlechterung der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation, Ausschluß ergänzender Sozialhilfe bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation usw.).

Die finanziellen Auswirkungen bezifferten die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion für das Jahr 1984 wie folgt:

In der gesetzlichen Rentenversicherung würden durch die Wiederherstellung voller Rentenversicherungsbeiträge der Bundesanstalt für Arbeit Mehreinnahmen von 5,2 Mrd. DM erzielt, die zusammen mit der Aktualisierung der Rentenanpassung zur Konsolidierung ausreichen.

Die Mehrausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit würden durch die Erhöhung des Beitragsatzes (5,2 Mrd. DM) sowie durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze (0,4 Mrd. DM) ausgeglichen. Dieser Beitragsmehrbelastung sei der Verzicht auf sämtliche versteckten Beitragsmehrbelastungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung mit einem Volumen von 4,9 Mrd. DM gegenüberzustellen. Demnach sei nach dem Alternativkonzept der SPD die Belastung der Beitragszahler nur unwesentlich höher, und dieser geringfügige Nachteil werde durch die Vorteile der langfristigen Stabilisierung mehr als aufgewogen.

Die Mindereinsparungen, die sich im Vergleich zum Entwurf der Bundesregierung durch die Ablehnung der Kürzungen beim Arbeitslosengeld, bei der Arbeitslosenhilfe, bei der berufli-

chen Rehabilitation, beim Mutterschaftsgeld usw. ergäben, seien nicht innerhalb des Systems der sozialen Sicherung auszugleichen; dies müsse in erster Linie durch Abbau nicht gerechtfertigter Subventionen und Steuervergünstigungen geschehen.

Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion haben ihre von der Bundesregierung und von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abweichenden Positionen und Zielsetzungen in einem Entschließungsantrag an den Deutschen Bundestag zusammengefaßt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, den Gesetzentwurf zurückzuziehen und ein „sozial ausgewogenes und solides Konzept zur mittel- und langfristigen Konsolidierung der sozialen Sicherungssysteme“ vorzulegen. Der Entschließungsantrag wurde mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

3. Die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten alle Regelungen ab, die zu zusätzlichen Belastungen der Beitragszahler oder zu Leistungseinschränkungen führen. In ihren Augen handelt es sich dabei in erster Linie um Maßnahmen, die auf Kosten der Schwächsten in der Gesellschaft gehen. Die Sozialpolitik der Bundesregierung und der sie tragenden Koalitionsfraktionen laufe Gefahr, zum bloßen „Wurmfortsatz“ der Wirtschaftspolitik zu werden. Die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN betonten, es wäre sinnlos, Wachstum in der Wirtschaft, Senkung der Staatsverschuldung und Beseitigung der Massenarbeitslosigkeit durch Abbau im sozialen Bereich erreichen zu wollen. Vielmehr sei ein Umbau unserer Wirtschaft in Richtung einer ökologisch orientierten arbeitsplatzschaffenden, dezentralen Wirtschaft vonnöten.

Mit besonderem Nachdruck lehnten die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN die Kürzung des Mutterschaftsgeldes, die Leistungskürzungen im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und die Minderung der Beitragszahlung für die Behinderten in geschützten Werkstätten ab. Sie verwiesen in diesem Zusammenhang auf ihre Änderungsanträge zum Bundeshaushalt 1984.

Außerdem hätten sie eine Erhöhung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten um 19 Mrd. DM beantragt. Bei Annahme dieses Antrags sei die gesetzliche Rentenversicherung aller finanziellen Sorgen ledig, so daß die einschränkenden Maßnahmen des Gesetzentwurfs entbehrlich würden. Der Bund könnte die beantragte Erhöhung des Bundeszuschusses bei entsprechenden Umschichtungen im Haushalt finanziell leisten. Vorschläge für solche Umschichtungen habe die Fraktion DIE GRÜNEN gemacht; zu verweisen sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf ihre Vorschläge zum Haushalt des Bundesministers der Verteidigung.

### III. Zu den Maßnahmen im einzelnen

#### A. Rentenversicherung

1. *Aktualisierung der Rentenanpassung und Festlegung des Grundsatzes einer gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmereinkommen*

Die diesbezüglichen Regelungen im Gesetzentwurf wurden von der Ausschußmehrheit unverändert beschlossen.

- a) Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP stellten dabei heraus, daß die Aktualisierung der Rentenanpassung mittelfristig zu geringeren Anpassungssätzen führe, als dies bei Fortsetzung des bisherigen Anpassungsverfahrens der Fall wäre. Auf die damit verbundenen Einsparungen könne jedoch nicht verzichtet werden. Unter sozialpolitischen Aspekten sei jedoch bedeutsam, daß auch bei der vorgesehenen Aktualisierung der Rentenanpassung das Nettorentenniveau und damit die Stellung der Rentner im Einkommensgefüge, soweit man das vorausschauend abschätzen könne, im wesentlichen erhalten blieben. Dies habe auch die Sachverständigenanhörung ergeben.

Die langfristigen Vorteile der Aktualisierung der Rentenanpassung sehen die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vor allem darin, daß

- die Voraussetzungen für die gleichgewichtige Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmereinkommen verbessert werden,
- die bisher möglichen starken Schwankungen beim Rentenniveau minimiert werden,
- die Finanzentwicklung der Rentenversicherung stabilisiert wird, da Lohn- und Beitragsentwicklung mit den Rentenanpassungen zeitlich enger verzahnt sind,
- der Gedanke des Generationenvertrages und der Solidarität zwischen Rentnern und Aktiven dadurch gestärkt wird, daß die Einkommensentwicklung bei Aktiven und Rentnern künftig näher zueinander gebracht wird.

Die Grundsatzentscheidung für eine gleichgewichtige Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmereinkommen werteten die Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen als eine sowohl verteilungspolitisch sachgerechte als auch finanzpolitisch sinnvolle Weichenstellung für die Zukunft. Dadurch, daß dieser Grundsatz schon jetzt in den Rentengesetzen verankert wird, werde das Vertrauen der Rentner darin bestärkt, daß sie auch künftig an der allgemeinen Einkommensentwicklung teilnehmen werden.

- b) Eine Minderheit der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion hat die Aktualisierung der Rentenanpassung zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt, weil dadurch den Rentnern die relativ höheren

Einkommenszuwächse in den zurückliegenden Jahren, die ihnen aufgrund der geltenden Rentenformel zustünden, vorenthalten würden. Diese Ausschußmitglieder waren auch der Auffassung, daß bei Verwirklichung ihres Vorschlags zur Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit zur Rentenversicherung auf die mittelfristigen Einsparungen aus der Aktualisierung verzichtet werden könne. Schließlich wirke sich die damit verbundene Verlangsamung des Einkommenszuwachses bei den Rentnern auch nachteilig auf die Nachfrage aus und beeinträchtige damit die Chancen einer Wirtschaftsbelebung.

Die Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD haben die gesetzliche Festschreibung des Grundsatzes einer gleichgewichtigen Entwicklung von Renten und verfügbaren Arbeitnehmerinkommen und die damit verbundene Streichung der bisherigen sogenannten Rentenniveausicherungsklausel abgelehnt. Dem Grundsatz, daß die verfügbaren Renten und Arbeitseinkommen sich gleichmäßig entwickeln sollen, sei zwar zuzustimmen. Die Normierung eines solchen Grundsatzes sei jedoch nur dann sinnvoll, wenn im Gesetz klar präzisiert werde, auf welche Weise diesem Grundsatz Rechnung getragen werden soll. Ohne eine solche Präzisierung führe die Änderung der Vorschriften über die Rentenanpassungen zur Verunsicherung der Rentner und Beitragszahler und schaffe darüber hinaus Vorwände für politisch willkürliche Eingriffe in die Rentenanpassungen.

Ein entsprechender Änderungsantrag der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion wurde mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

- c) Die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN haben die Regelungen abgelehnt. Bei Annahme ihres Vorschlags zur Erhöhung des Bundeszuschusses seien die Regelungen finanziell nicht erforderlich. Im übrigen seien die Auswirkungen auf die Einkommensentwicklung bei den Rentnern sozialpolitisch nicht vertretbar.

## 2. Volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht

Die Regelungen zur vollen Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht zur Rentenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit wurden von der Ausschußmehrheit gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

- a) Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP sahen in diesen Regelungen die folgerichtige Fortsetzung der mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 getroffenen Regelungen über die Beitragszahlung für Empfänger von Lohnersatzleistungen der Bundesanstalt für Arbeit und eine Konsequenz aus der in dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 enthaltenen diesbezüglichen Vorgriffsregelung. Nach ihrer

Auffassung ist die Beitragszahlung für Lohnersatzleistungen ein sachgerechtes Ordnungskriterium für die Abgrenzung des Risikos der einzelnen Sozialleistungsbereiche; sie trage auch der Einkommensbezogenheit der Renten Rechnung. Die mit den Regelungen faktisch verbundene Minderung des verfügbaren Krankengeldes sei im Hinblick auf die bisherige Höhe des Krankengeldes sozialpolitisch vertretbar.

- b) Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion lehnten die Regelungen ab. Nach ihrer Auffassung handele es sich hierbei um eine zur dauerhaften Rentensanierung untaugliche Finanzverschiebung zwischen den Sozialversicherungsträgern. Auf die Einnahmen aus der Beitragszahlung sei die Rentenversicherung bei Annahme ihres Antrags zur Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger an die Rentenversicherung nicht angewiesen. Die Maßnahme sei auch verteilungspolitisch bedenklich, weil Angehörige der Solidargemeinschaft der Rentenversicherung, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, von den Belastungen aus dieser Maßnahme nicht betroffen würden. Es sei auch nicht vertretbar, daß die Leistungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Kranken um insgesamt 11,55 v. H. gemindert würden. Schließlich wiesen die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion auch auf die Probleme hin, die sich daraus ergeben, daß die Zeiten des Krankengeldbezugs bei der Rentenberechnung trotz Beitragszahlung auch künftig als Ausfallzeiten berücksichtigt werden sollen.

Ein entsprechender Änderungsantrag der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion wurde mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

- c) Die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Regelung ebenfalls ab. Diese nach ihrer Auffassung mit ihren Auswirkungen auf die Einkommenssituation der Kranken unververtretbare Maßnahme sei bei Verwirklichung ihres Vorschlags zur Anhebung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung entbehrlich.

## 3. Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit

- a) Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion haben einen Antrag eingebracht, wonach die Bundesanstalt für Arbeit für ihre Leistungsempfänger vom 1. Januar 1984 an wieder — wie bis 1982 — Beiträge zur Rentenversicherung zahlen sollte, die auf der Grundlage der Bruttoarbeitsentgelte berechnet sind, die den Lohnersatzleistungen zugrunde liegen. Es entspreche dem Prinzip einer klaren Risikozuweisung, daß die Kosten der sozialen Sicherung in demjenigen System offen ausgewiesen werden, in dem sie entstanden sind. Der Vorschlag habe darüber hinaus den Vorteil, daß die Finanzen der Rentenversicherung vorbeugend strukturell stabilisiert würden, d. h. ihre Abhängigkeit von der Arbeitsmarktsituation werde entscheidend vermindert und für den Rest des Jahrzehnts zuverlässiger gesichert, als dies mit den Maßnahmen der Bun-

desregierung der Fall sei. Mit ihrem Vorschlag seien auch die Liquiditätsprobleme des Jahres 1984 auf einfache Weise gelöst. Die Rentenversicherungsträger erhielten bei Annahme ihres Antrags im Jahre 1984 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 5,2 Mrd. DM. Die Ursache für die gegenwärtigen finanziellen Probleme der Rentenversicherung sei nämlich nahezu ausschließlich in der hohen Arbeitslosigkeit, nicht aber in einem Anstieg des Rentenniveaus oder einer Änderung der Altersstruktur der Bevölkerung zu sehen.

Die bei der Bundesanstalt für Arbeit dadurch entstehenden Mehrausgaben sollen nach dem Willen der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion weitgehend durch eine Beitragserhöhung im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit um insgesamt 0,8 Prozentpunkte auf insgesamt 5,4 v. H. und durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze um 20 v. H. ausgeglichen werden; die Bundesanstalt für Arbeit erhalte hierdurch im Jahre 1984 Mehreinnahmen in Höhe von rd. 5,6 Mrd. DM. Durch diese offene Beitragserhöhung würden die zahlreichen verdeckten Beitragserhöhungen in allen drei Zweigen der Sozialversicherung, die Rentenverschlechterungen und Verschiebungen zwischen den einzelnen Sozialleistungssystemen entbehrlich.

- b) Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP wiesen demgegenüber darauf hin, daß die zurückliegenden Jahre gezeigt hätten, daß eine Beitragszahlung der Bundesanstalt für Arbeit auf der Grundlage der Bruttoarbeitsentgelte in Zeiten mit anhaltend hoher Arbeitslosigkeit nicht durchhaltbar sei. Dies habe die SPD, als sie noch Regierungsverantwortung getragen habe, eingestehen müssen und eine verringerte Beitragszahlung der Bundesanstalt selbst vorgeschlagen. Wenn aber eine Beitragszahlung auf der Grundlage der Bruttoarbeitsentgelte gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit und insbesondere auch gegenüber dem Bund nicht durchsetzbar sei, dann sei die seit Anfang 1983 geltende Beitragszahlung auf der Grundlage der Lohnersatzleistung selbst die einzig begründbare Alternative.

Die von der SPD vorgeschlagene Beitragssatzerhöhung im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit lehnten die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP ab, einmal wegen der damit für die Arbeitnehmer und für die Wirtschaft verbundenen zusätzlichen Belastung, zum anderen aber auch deshalb, weil dieser Vorschlag — anders als ihre eigenen Vorschläge — zur Belastung auch von Arbeitnehmern mit niedrigen Arbeitsverdiensten führen würde.

Im übrigen gehe die Einnahmen- und Ausgabenrechnung der SPD nicht auf. Im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit und beim Bund ergäben sich unter Berücksichtigung der weiteren Vorschläge der SPD-Fraktion Finanzierungslücken in Höhe von mehreren Milliarden DM.

- c) Die Änderungsanträge der SPD-Fraktion wurden mit den Stimmen der Ausschußmitglieder

der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

#### 4. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Der Ausschuß stimmte den im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen mit einigen Klarstellungen und Verdeutlichungen und mit erweiterten Übergangsregelungen mit Mehrheit zu. Für die Regelungen stimmten die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP; die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Regelungen ab.

- a) Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bezogen sich dabei in vollem Umfang auf die Begründung des Regierungsentwurfs. Sie waren mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die Entwicklung im Bereich der Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit in den letzten Jahren deutlich gemacht habe, daß Einschränkungen unumgänglich seien. Wenn im Jahre 1982 mehr als die Hälfte der Zugänge an Versichertenrenten Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit gewesen seien, so deute dies darauf hin, daß diese Rentenformen ein vom Gesetzgeber nicht gewolltes vorgezogenes Altersruhegeld darstellen. Dadurch würden die bestehenden Altersgrenzen unterlaufen.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP brachten zum Ausdruck, daß sie sich der einschneidenden Bedeutung der vorgeschlagenen Maßnahme durchaus bewußt seien. Andere Regelungen seien ebenfalls erwogen worden; sie hätten weder den strukturellen noch den finanziellen Erfordernissen entsprochen.

Auf Antrag der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hat der Ausschuß mit Mehrheit eine Änderung und Ergänzung der Übergangsregelung beschlossen. Danach soll jeder Versicherte, der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung, d. h. bis zum 31. Dezember 1983, die Wartezeit von 60 Monaten für eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt hat, den Invaliditätsschutz in der Rentenversicherung durch regelmäßige freiwillige Beitragszahlung ab 1984 aufrechterhalten können; auch die gesetzlichen Mindestbeiträge sollen dafür ausreichend sein.

Außerdem sollen selbständig Erwerbstätige, die noch nicht die Wartezeit von 60 Monaten erfüllen, aber auch wegen Fristablaufs nicht mehr die Pflichtversicherung beantragen können, hierzu bis zum 30. Juni 1984 noch einmal die Möglichkeit erhalten. Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben diese Änderungen und Ergänzungen der Übergangsregelung vor allem mit sozialpolitischen Erwägungen begründet. Sie haben aber auch zum Ausdruck gebracht, daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung, sofern sie überhaupt jemals begründet gewesen

seien, jedenfalls mit diesen Übergangsregelungen ausgeräumt seien. Weitergehende Sonder- und Ausnahmeregelungen für bestimmte Personengruppen lehnten die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP als mit den Grundsätzen der Neuregelung unvereinbar ab.

- b) Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion lehnten die Neuregelung auch unter Berücksichtigung der von den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ab. Nach ihrer Auffassung sei die vorgesehene Einschränkung der Voraussetzungen für die Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit sozialpolitisch nicht vertretbar und verletze den Grundsatz des Eigentums- und Vertrauensschutzes. Sie wiesen bei der Beratung auf die Auswirkung der Neuregelung auf einzelne Personengruppen hin und gaben ihrer Befürchtung Ausdruck, daß viele Hausfrauen finanziell nicht in der Lage sein könnten, die Beiträge für eine Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes in der Rentenversicherung aufzubringen.

Auf den Eingriff in das Auslandsrentenrecht in bezug auf Israel wurde ebenfalls von SPD-Ausschußmitgliedern aufmerksam gemacht; auch diese Personen hätten auf ihren Anspruch vertraut. Die neue Regelung enthalte insoweit auch einen Eingriff in das Wiedergutmachungsrecht. Es wurde angeregt zu überlegen, ob nicht im Wege eines Sozialversicherungsabkommens Abhilfe möglich sei. Darüber hinaus wurde auf die Auswirkungen der Änderungen des Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrechts auf Personen, die noch im späten Lebensalter Beamte geworden seien, verwiesen, ferner auf die Gruppe der Selbständigen.

Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion gaben zu erkennen, daß sie sich der Notwendigkeit zu Neuregelungen im Bereich der Renten wegen vorzeitiger Invalidität nicht grundsätzlich und von vornherein verschließen wollten. Solche Neuregelungen müßten jedoch sorgfältig vorbereitet werden; ein Haushaltsbegleitgesetz, noch dazu, wenn es unter starkem Zeitdruck verabschiedet werden müsse, sei kein geeignetes Gesetz zur Verwirklichung derartiger Neuregelungen. Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion ließen auch ihre Bereitschaft erkennen, zusammen mit den Fraktionen der CDU/CSU und der FDP und der Bundesregierung über Lösungsmöglichkeiten nachzudenken. Zum Ausgangspunkt für solche Überlegungen könnten die Reformvorschläge gemacht werden, die die Sachverständigenkommission für das Sozialgesetzbuch gemacht habe.

Ein Antrag der SPD-Fraktion, die Regelungen zur Änderung der Voraussetzungen für die Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu streichen, wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

- c) Die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Neuregelung der Voraus-

setzungen für die Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit ebenfalls ab. Sie hielten diese Regelungen für sozialpolitisch nicht vertretbar. Bei Annahme ihres Vorschlags zur Erhöhung des Bundeszuschusses sei die Neuregelung auch aus finanziellen Gründen nicht erforderlich.

- d) Unter Berücksichtigung der vom Ausschuß angenommenen Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP ergeben sich gegenüber den Finanzansätzen im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten folgende Mehrausgaben (Verringerung der Einsparungen):

1984:	100 Mio. DM,
1984 bis 1987:	1 155 Mio. DM.

Auf die langfristigen Finanzwirkungen der Maßnahme haben die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen der Regierungsvorlage nach Auskunft der Vertreter der Bundesregierung keinen Einfluß.

##### 5. Ersetzung von Kinderzulage und Kinderzuschuß durch das Kindergeld

- a) Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP den Regelungen, wonach für künftige Versicherungsfälle die Kinderzulage der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kinderzuschuß der gesetzlichen Rentenversicherung durch das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ersetzt werden sollen, mit einer klarstellenden Ergänzung zugestimmt. Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN haben diese Regelung abgelehnt.

- b) Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben sich die Begründung des Regierungsentwurfs voll zu eigen gemacht.

- c) Demgegenüber waren die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion der Auffassung, daß die Maßnahme sozialpolitisch nicht vertretbar sei. Sie betreffe in besonderem Maße Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner, die in der Regel niedrigere Rentenansprüche zu erwarten hätten. Ein entsprechender Änderungsantrag der SPD-Fraktion wurde mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

Die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN haben die Regelung ebenfalls abgelehnt.

##### 6. Herabsetzung der Witwen- und Witwerrentenabfindung

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP und gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN die Regelungen beschlossen, wonach bei

Wiederverheiraturfällen ab 1. Januar 1984 die Abfindung von Witwen- und Witwerrenten in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr in Höhe des fünffachen, sondern nur noch in Höhe des zweifachen Jahresrentenbetrages erfolgen soll.

- a) Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion befürchteten, daß die Witwen durch die Neuregelung von einer Wiederverheiratung abgehalten werden könnten und daß dadurch infolge der Weiterzahlung der Witwenrenten die Versicherungsgemeinschaft finanziell eher stärker belastet als entlastet würde.
- b) Die Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen teilten diese Befürchtung nicht. Sie hielten die Gründe der Bundesregierung für ihren Vorschlag für überzeugend. Demgemäß lehnten sie einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion, der eine Streichung der Neuregelung zum Ziele hatte, mit ihrer Mehrheit ab.
- c) Die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Herabsetzung der Witwen- und Witwerrentenabfindung in der Renten- und Unfallversicherung ab.

#### 7. Stärkere Einbeziehung von Zuwendungen (einmalig gezahltem Arbeitsentgelt) in die Beitragspflicht

Den Regelungen über eine stärkere Einbeziehung von Zuwendungen in die Beitragspflicht hat der Ausschuß in einer gegenüber dem Regierungsentwurf sprachlich verbesserten Neufassung mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP und gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

- a) Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP waren der Auffassung, daß die Neuregelung im Vergleich zum geltenden Recht sozial ausgewogener und gerechter sei. Anders als bei der von der SPD-Fraktion in ihrer Alternativkonzeption angebotenen Beitragssatzanhebung im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit führe sie nicht zu einer Beitragsmehrbelastung der Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen. Die Neuregelung bringe mehr Beitragsgerechtigkeit, weil das Arbeitsentgelt unabhängig von der Aufteilung in laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bis zur anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig werde. Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP wiesen darauf hin, daß die stärkere Beitragszahlung sich in der Rentenversicherung systemgerecht in höheren Renten niederschläge.
- b) Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion lehnten die Regelung ab. Sie sahen darin eine verdeckte Beitragserhöhung. Nach ihrer Auffassung ist eine offene Beitragssatzanhebung, sei es in der Rentenversicherung, sei es — wie von der SPD vorgeschlagen — im Bereich der Bundesanstalt für Arbeit, der bessere Weg zur Sa-

nierung der Rentenfinanzen; denn die höheren Renten, die aus den höheren Rentenversicherungsbeiträgen resultierten, würden die Rentenversicherung gerade in der Phase, in der die demographischen Probleme beginnen, zunehmend belasten. Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion wiesen darauf hin, daß in den Bereichen Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung — ebenso wie bei einer Beitragssatzanhebung — aus der stärkeren Beitragsbelastung keine Leistungsverbesserungen resultierten. Bei einer Beitragssatzerhöhung könnte auch der mit der Neuregelung im Sinne des Regierungsvorschlags verbundene Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Ein Antrag der SPD-Fraktion, die Regelungen über die stärkere Einbeziehung von Zuwendungen in die Beitragspflicht zu streichen, wurde mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

- c) Auch die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die vorgesehenen Regelungen ab. Sie hielten die damit verbundenen Belastungen insbesondere für die Arbeitnehmer nicht für sozial vertretbar. Im übrigen sei die Maßnahme finanziell nicht erforderlich, wenn man ihrem Vorschlag zur Erhöhung des Bundeszuschusses folge.

#### 8. Senkung der Mindestberechnungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge der in geschützten Einrichtungen beschäftigten Behinderten

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Senkung der Mindestberechnungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge der in geschützten Einrichtungen beschäftigten Behinderten wurde nach eingehender Erörterung mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen.

- a) Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hielten die vorgesehene Senkung der Bemessungsgrundlage bei den Rentenversicherungsbeiträgen für vertretbar. Auch nach Herabsetzung der Beitragsberechnungsgrundlage von 90 v. H. auf 70 v. H. der maßgeblichen Versichertenentgelte werde der Beitragsberechnung ein Entgelt zugrunde gelegt, welches von einem beachtlichen Teil von Vollzeitbeschäftigten nicht erreicht werde. Die geltende Regelung gehe im Ergebnis seit einigen Jahren deutlich über das hinaus, was der Gesetzgeber Mitte der siebziger Jahre bei der Verabschiedung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behindertener in geschützten Einrichtungen beabsichtigt habe. Die Behauptung der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion, daß sich nach der vorgesehenen Senkung der Beitragsbemessungsgrundlage Renten ergeben würden, die den Regelsatz der Sozialhilfe unterschritten, würden durch die von der Bundesre-

gierung vorgelegten Modellrechnungen, bei denen die besondere Bewertung der Pflichtbeiträge in den ersten fünf Jahren und die Einbeziehung einer Zurechnungszeit berücksichtigt worden seien, eindeutig widerlegt. Am Prinzip, daß Bund und Länder im wesentlichen die Beitragsaufwendungen für Behinderte in anerkannten Werkstätten tragen, ändere sich auch künftig nichts.

- b) Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion waren dagegen der Auffassung, daß die Kürzung der Rentenversicherungsbeiträge für die in geschützten Einrichtungen beschäftigten Behinderten sozialpolitisch unverträglich sei. Die Maßnahme widerspreche dem Zweck des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen, weil auch nach langer Versicherungsdauer kein Rentenanspruch mehr erworben werde, der das Sozialhilfeniveau erreiche. Insbesondere seien diese erheblichen Rechtsverschlechterungen für diesen besonders benachteiligten und vom Schicksal besonders betroffenen Personenkreis unverträglich auf dem Hintergrund, daß in dem Gesetzentwurf andererseits Besserverdienende weitgehend verschont würden und sogar durch Vermögensteuererleichterung begünstigt werden sollten.

Ein Antrag der SPD-Fraktion, die diesbezüglichen Regelungen im Regierungsentwurf zu streichen, wurde mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

## B. Krankenversicherung

### 1. Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung

Den Regelungen über die Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung im Regierungsentwurf hat der Ausschuß nach ausführlicher Erörterung im Grundsatz und mit einer veränderten Übergangsregelung mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP und gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

- a) Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hielten den Zuständigkeitswechsel für sachlich geboten, weil die Tuberkulose ihren Charakter als Volksseuche längst verloren habe und sich sowohl hinsichtlich ihrer Ansteckungsfähigkeit als auch des Behandlungserfolges nicht von anderen Infektionskrankheiten unterscheide. Sie sahen deshalb auch keinen Grund, die Sonderzuständigkeit der Rentenversicherungsträger zur Behandlung dieser Krankheit bei Versicherten und Rentnern sowie deren Angehörigen aufrechtzuerhalten.

Bedenken wurden jedoch gegen den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausschluß von Rehabilitationsmaßnahmen bei Erkrankungen an Tuberkulose erhoben. Auch bei einem

Zuständigkeitswechsel müsse die Tbc-Erkrankung rehabilitationsmäßig wie jede andere Erkrankung behandelt werden. Nach der künftig von den Krankenversicherungsträgern durchzuführenden Tbc-Krankenbehandlung ist nach ihrer Auffassung die Rehabilitation des Erkrankten wie bisher nach den allgemeinen Vorschriften von den Rentenversicherungsträgern durchzuführen. Dieser Auffassung waren auch die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion. Ein entsprechender Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und der SPD, der dieses Ergebnis sicherstellt, wurde bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

Mit Rücksicht auf die zahlreichen und verschiedenartigen Bedenken, vor allem auch in der Stellungnahme des Bundesrates, gegen die im Regierungsentwurf vorgesehene Übertragung von rentenversicherungseigenen Tbc-Rehabilitationseinrichtungen auf die Träger der Krankenversicherung haben die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP einen Änderungsantrag eingebracht, der den unterschiedlichen Interessen, aber auch den gegebenen Sachzwängen Rechnung tragen soll. Danach sollen die Rentenversicherungsträger noch bis zum 31. Dezember 1985 die Tbc-Behandlung wie bisher nach dem Rentenversicherungsrecht zu Lasten der Krankenversicherung durchführen und auch ihre Tbc-Einrichtungen weiterbetreiben können. Nach diesem Zeitpunkt sollen sie nur noch solche Tbc-Einrichtungen weiterführen können, in denen nicht überwiegend Tbc-Heilbehandlungen durchgeführt worden sind. Die Weiterbetreibung dieser Einrichtungen erfolgt zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und hat in Abstimmung mit der Krankenhausbedarfsplanung des Landes zu erfolgen. Der Antrag wurde vom Ausschuß mit Mehrheit angenommen.

- b) Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion befürchteten demgegenüber, daß eine Änderung des geltenden Rechts einerseits zu Schließungen von Tbc-Einrichtungen der Rentenversicherungsträger und andererseits zu einem erhöhten Tbc-Bedarf in Krankenhäusern führen werde, weil sie die Übernahme der Tbc-Behandlungen durch die Träger der Krankenversicherung nicht mit den gegenwärtigen Kapazitäten auffangen könnten. Im übrigen hielten sie es für generell unangemessen, die Finanzierungsprobleme der gesetzlichen Rentenversicherung und des Bundes durch Kostenverlagerungen auf die gesetzliche Krankenversicherung lösen zu wollen.

Ein Antrag der SPD-Fraktion, die Regelungen über die Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung zu streichen, wurde mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

- c) Die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Regelungen über die Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung ebenfalls ab.

## 2. Anpassung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die allgemeine Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner

Der Ausschuß hat den Regelungen zur Anpassung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP und gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

- a) Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hielten in Übereinstimmung mit der Bundesregierung die Einbeziehung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner in den allgemeinen KVdR-Belastungsausgleich für notwendig und systemgerecht, weil auf diese Weise langfristig auch in der Knappschaft die aktiven Versicherten der knappschaftlichen Krankenversicherung an den erheblichen Kosten für die Knappschaftsrentner beteiligt werden. Es sei auch gerechtfertigt, daß die Versichertengemeinschaften der anderen Kassenarten die Aufwendungen für die knappschaftliche KVdR mittrügen. Etwa 80 v. H. der Bezieher einer knappschaftlichen Rente seien Wanderversicherte, die in ihrem Erwerbsleben zum großen Teil mit ihren Krankenversicherungsbeiträgen die Solidargemeinschaft der allgemeinen KVdR mitgetragen hätten. Die Einbeziehung der knappschaftlichen KVdR in den allgemeinen Belastungsausgleich entspreche im übrigen dem Bestreben, das Recht in der gesetzlichen Krankenversicherung anzugleichen, wie es auch der Bundesrechnungshof gefordert habe.

Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben ferner darauf hingewiesen, daß durch die weiteren Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs (insbesondere durch die stärkere Einbeziehung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts in die Beitragspflicht) Belastungen, die den anderen Krankenkassen aus der Finanzierung der knappschaftlichen KVdR entstünden, ausgeglichen würden. Beitragssatzerhöhungen seien daher nicht notwendig. Die Beitragssatzstabilität sei nicht gefährdet. Außerdem solle die Bundesknappschaft als Träger der Rentenversicherung weiterhin die Verwaltungskosten und die Sterbegeldmehrleistungen erstatten und in den nächsten fünf Jahren zusätzlich jeweils 100 Mio. DM an die knappschaftliche Krankenversicherung zahlen. Der Betrag werde dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu 84 v. H. und von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu 16 v. H. erstattet.

- b) Die SPD-Fraktion hat gefordert, von der Einbeziehung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner in den allgemeinen KVdR-Belastungsausgleich abzusehen, da durch diese Maßnahme die Krankenversicherung belastet und der Bundeshaushalt entlastet werde; hier-

durch würden die Bemühungen um Kostenstabilisierung in der Krankenversicherung erschwert. Ein entsprechender Streichungsantrag der SPD-Fraktion wurde vom Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

- c) Die Ausschußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN haben die vorliegenden Regelungen ebenfalls abgelehnt.

## 3. Krankenversicherungsschutz für arbeitslose Jugendliche

- a) Die Fraktion der SPD hat den Antrag gestellt, die Altersgrenze beim Anspruch auf Familienhilfe für arbeitslose Jugendliche vom 19. auf das vollendete 23. Lebensjahr anzuheben. Zur Begründung hat sie ausgeführt, daß diese Jugendlichen nach geltendem Recht gezwungen seien, sich selbst freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern und dafür Beiträge zu zahlen.

- b) Demgegenüber haben die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP darauf hingewiesen, daß sich aus der Ausweitung des Anspruchs auf Familienhilfe eine finanzielle Mehrbelastung der Krankenkassen in Höhe von mindestens 60 Mio. DM ergeben würde. Außerdem würde der Antrag der SPD-Fraktion dazu führen, daß sich viele Jugendliche nur deshalb arbeitslos meldeten, um in den für sie beitragsfreien Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung zu kommen; das würde aber zu einer Verfälschung der Arbeitslosenzahlen führen. Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben sich deshalb derzeit nicht in der Lage gesehen, dem Antrag zuzustimmen, aber darauf hingewiesen, daß weitere Überlegungen zu dieser Frage nicht ausgeschlossen würden.

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde vom Ausschuß mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

## C. Bundesanstalt für Arbeit

Zu den im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes bestanden im Ausschuß überwiegend unterschiedliche Ansichten. Während die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP die Änderungen im wesentlichen für erforderlich hielten, lehnten die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN die Mehrzahl der vorgesehenen Änderungen ab. Der Ausschuß befaßte sich insbesondere mit folgenden Fragen:

### 1. Übertragung weiterer Aufgaben

Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP beschloß der Ausschuß, gegen die Stimmen der SPD-Fraktion und bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN klarzustellen, daß die Bundesregierung der Bundesanstalt für Arbeit die

Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme durch Verwaltungsvereinbarung übertragen kann. Die Klarstellung war erforderlich, nachdem gegen die entsprechende langjährige Praxis der Bundesregierung Bedenken erhoben worden waren.

## 2. Förderung der beruflichen Bildung

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen.

- a) Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hielten die Kürzungen des Unterhaltsgeldes bei Teilnahme an einer arbeitsmarktlich notwendigen Maßnahme, die Umwandlung des Unterhaltsgeldes bei Teilnahme an einer arbeitsmarktlich (nur) zweckmäßigen Maßnahme in eine Kann-Leistung und die Beschränkung beim Einarbeitungszuschuß im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit für notwendig und für sozial vertretbar.
- b) Die Fraktion der SPD beantragte, die vorgesehenen Änderungen zu streichen. Die Senkung des Unterhaltsgeldes sei nicht zumutbar. Eine ausreichende Förderung der beruflichen Bildung einschließlich der Einarbeitung sei gerade in wirtschaftlich schwieriger Zeit notwendig. Die Anträge wurden von der Ausschußmehrheit aus den oben dargelegten Gründen abgelehnt.

## 3. Kurzarbeitergeld

- a) Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit die im Gesetzentwurf und in Änderungsanträgen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP enthaltenen Regelungen zum Kurzarbeitergeld.

Im Interesse der Beseitigung von Ausbildungshemmnissen folgte der Ausschuß dem Regierungsvorschlag, daß künftig Auszubildende bei der Berechnung des Mindestumfanges des Arbeitsausfalles als Voraussetzung für die Zahlung von Kurzarbeitergeld nicht mehr mitgezählt werden sollen. Insbesondere bei mittelständischen und handwerklichen Betrieben hatte deren Berücksichtigung zu Schwierigkeiten geführt, weil Arbeitsausfall im Betrieb vielfach keine Ausbildungszeitverkürzung für die Auszubildenden des Betriebes bedeutet.

Die durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz eingeführte zusätzliche Schwelle von mindestens 3 v.H. Ausfall der Gesamtarbeitszeit des Betriebes als Voraussetzung für die Zahlung von Kurzarbeitergeld soll aufgehoben werden, weil diese Regelung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursacht, ohne die erwartete Einsparung beim Kurzarbeitergeld zu bringen.

- b) Ein Änderungsantrag der Fraktion der SPD, die Verlängerung der Höchstbezugsfrist für das Kurzarbeitergeld bis zu 36 Monaten allgemein und nicht nur befristet bis Ende 1984 für Betriebe der Stahlindustrie zuzulassen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Nach Ansicht der Fraktion der SPD hat sich die Bezugsfrist für

das Kurzarbeitergeld bei außergewöhnlichen Arbeitsmarktverhältnissen nicht nur in der Stahlindustrie, sondern auch in anderen Wirtschaftsbereichen als zu kurz erwiesen. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP hielten diese Ausweitung für nicht vereinbar mit dem Grundgedanken der Kurzarbeitergeldregelung, vorübergehenden Arbeitsausfall zu überbrücken, notwendige strukturelle Anpassungen aber nicht zu verzögern.

## 4. Schlechtwettergeld

Nach eingehender Erörterung beschloß der Ausschuß auf Antrag der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP sowie der Fraktion der SPD einstimmig, die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Übertragung der Lasten des Schlechtwettergeldes für die ersten acht Ausfallstunden eines jeden Bauarbeiters in jedem Monat der Schlechtwetterzeit auf die Bauarbeitgeber abzulehnen, weil die erhöhte finanzielle Belastung der Baubetriebe zu einer vermehrten Entlassung von Bauarbeitern geführt hätte. Die Regelung hätte sich zu Lasten der Bauarbeitnehmer ausgewirkt und zu einer Erhöhung der Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeitslosengeld geführt.

Die vom Ausschuß beschlossene Änderung führt gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu Mindereinsparungen in Höhe von 100 Mio. DM. Ein gleich hoher Einsparungsbetrag soll dadurch erreicht werden, daß die Förderungssätze des Mehrkostenzuschusses der Produktiven Winterbauförderung um 35 v.H. gesenkt werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird die entsprechende Änderungs-Verordnung erlassen.

## 5. Senkung der Lohnersatzleistungen

Der Ausschuß hat die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen zur Senkung der Lohnersatzleistungen des Arbeitsförderungsgesetzes mit den Stimmen der Ausschußmehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

- a) Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP teilten die Auffassung der Bundesregierung, daß eine Senkung dieser Leistungen unumgänglich sei. Nur auf diese Weise könnten die politischen Gestaltungsmöglichkeiten des Bundeshaushalts und die eigenständige Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung gestärkt werden. Die Kürzung der Lohnersatzleistungen hätte sich auch nach Auffassung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP nur durch eine weitere erhebliche Anhebung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit vermeiden lassen. Eine solche Anhebung würde jedoch die Abgabenlast der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber unverträglich erhöhen sowie die Investitionsbereitschaft der Unternehmer schwächen und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze behindern.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP begrüßten den Vorschlag der Bundesregierung,

Leistungsbezieher mit Kindern von der Senkung der Sätze für Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld und Schlechtwettergeld auszunehmen. Damit werde dem sozialen Ausgleich Rechnung getragen.

- b) Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Senkung der Lohnersatzleistungen des AFG ab. Die Senkung dieser Leistungen belaste die Arbeitnehmer, die ohnehin die Hauptlast der Rezession zu tragen hätten, in unzumutbarer Weise. Bereits nach geltendem Recht sicherten diese Leistungen kaum mehr als das Existenzminimum. Das gelte in besonderem Maße für längerfristig Arbeitslose, die nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld nur noch die um zehn Prozentpunkte niedrigere Arbeitslosenhilfe beanspruchen könnten. Ein beträchtlicher Teil dieser Arbeitslosen würde nach dem Vorschlag der Bundesregierung auf ergänzende Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein. Dies sei für Arbeitnehmer, die oft jahrelang im Arbeitsleben gestanden hätten und vielfach nur wegen ihres Alters keinen Arbeitsplatz mehr fänden, unzumutbar. Der Antrag der SPD-Fraktion wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt. Beide Fraktionen hoben hervor, daß Bezieher von Lohnersatzleistungen nach dem AFG auch nach der Senkung in der Regel keine ergänzenden Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen brauchten, da die Leistungen für Arbeitslose mit Kindern, die durch eine Kürzung in besonderem Maße belastet worden wären, von der Senkung ausgenommen seien.

#### 6. Arbeitslosengeld für Saisonarbeitnehmer

- a) Die Fraktion der SPD beantragte, bei „Saisonarbeitnehmern“ die Anwartschaftszeit für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von acht Monaten auf sechs Monate zu verkürzen, um Arbeitnehmer, die auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen in Gebieten mit besonderen Witterungsproblemen beschäftigt sind, ausreichend gegen die Folgen von Arbeitslosigkeit zu sichern.
- b) Diesen Antrag lehnte die Ausschlußmehrheit ab, weil er zu einer unausgewogenen Begünstigung der Saisonarbeitnehmer führe. Nach dem Antrag der Fraktion der SPD stünde nach einer Beschäftigungszeit von sechs Monaten ein Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von drei Monaten zu, während die sonstigen Arbeitnehmer Arbeitslosengeld erst nach einer Beschäftigungszeit von zwölf Monaten für die Dauer von nur vier Monaten beanspruchen könnten. Bei ihrer Ablehnung ist die Ausschlußmehrheit jedoch davon ausgegangen, daß die Bundesregierung prüfen wird, ob eine gesetzliche Regelung gefunden werden kann, die Härten für Saisonarbeitnehmer auf witterungsabhängigen Arbeitsplätzen in Gebieten mit besonderen Witterungsproblemen vermeidet, zugleich aber gewährleistet, daß der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt und die mißbräuchliche Aus-

nutzung der allein im Interesse der Saisonarbeitnehmer getroffenen Regelung weitgehend vermieden wird.

#### 7. Aufhebung von § 128 AFG (Erstattungspflicht bei Entlassung älterer Arbeitnehmer)

- a) Die Fraktion der SPD beantragte, § 128 AFG aufzuheben. Nach dieser Bestimmung haben die Arbeitgeber, die sich von langjährig beschäftigten älteren — insbesondere 59jährigen — Arbeitnehmern trennen, der Bundesanstalt für Arbeit die Aufwendungen für Lohnersatzleistungen und Sozialversicherungsbeiträge grundsätzlich zu erstatten. Nach Auffassung der Fraktion der SPD hat die Regelung des § 128 AFG zur Folge, daß in zunehmendem Maße jüngere Arbeitnehmer anstelle der älteren Arbeitnehmer entlassen werden. Dies sei arbeitsmarktpolitisch nicht vertretbar.
- b) Die Ausschlußmehrheit lehnte den Antrag der Fraktion der SPD ab. Die Regelung des § 128 AFG, die dem Schutz der Arbeitslosenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung vor mißbräuchlicher Inanspruchnahme diene, sei erst seit dem 1. Januar 1982 in Kraft. Dieser Zeitraum reiche nicht aus, um die Auswirkungen der gesetzlichen Regelung vor allem für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung abschließend beurteilen zu können.

#### 8. Erhöhung des Beitrags

- a) Die Fraktion der SPD beantragte, den Beitragssatz zur Bundesanstalt für Arbeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von jeweils 2,3 v.H. auf 2,7 v.H. zu erhöhen. Durch diese Beitragserhöhung sollten die Mehraufwendungen finanziert werden, die sich insbesondere aus der von ihr vorgeschlagenen Änderung der Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung der Empfänger von Geldleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz ergäben.
- b) Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP lehnten eine Erhöhung des Beitragssatzes ab. Die dringend erforderlichen zusätzlichen Arbeitsplätze könnten nur geschaffen werden, wenn die Unternehmen nicht weiter belastet werden. Im übrigen seien die Beiträge bereits zum 1. Januar 1983 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer von jeweils 2,0 v.H. auf 2,3 v.H. erhöht worden, wodurch Unternehmen und Arbeitnehmer bereits in diesem Jahr 3,6 Mrd. DM zusätzlich aufzubringen hätten.

#### 9. Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze

- a) Die Fraktion der SPD beantragte, die Leistungs- und Beitragsbemessungsgrenze der Arbeitslosenversicherung auf 120% der Bemessungsgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten anzuheben. Dies diene sowohl der sozialen Flankierung der nach Auffassung der SPD notwendigen Beitragssatzerhöhung bei der Bundesanstalt für Arbeit als

auch dem besseren Schutz gutverdienender Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit.

- b) Die Ausschlußmehrheit lehnte diesen Antrag ab. Es sei sozialpolitisch nicht gerechtfertigt, in der Arbeitslosenversicherung eine höhere Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze als in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen.

#### 10. Übergangsvorschriften

- a) Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP beschloß der Ausschuß mit Mehrheit, das Unterhaltsgeld und das Übergangsgeld auch in den Fällen nur um fünf Prozentpunkte zu senken, in denen bislang aufgrund von Übergangsvorschriften eine gegenüber dem sonst geltenden Recht höhere Leistung gezahlt wird. Damit soll vermieden werden, daß die Neufestlegung der Vomhundertsätze für das Unterhaltsgeld und das Übergangsgeld in diesen Fällen zu einer Verminderung der Leistung um bis zu 35 Prozentpunkte führt.
- b) Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN sprachen sich gegen die Übergangsregelung aus und verlangten die ersatzlose Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufestlegung der Vomhundertsätze für das Unterhaltsgeld und das Übergangsgeld. Ein entsprechender Antrag der SPD-Fraktion wurde mit den Stimmen der Mehrheit der Ausschlußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

#### 11. Entschließung

Der Ausschuß hat aufgrund eines interfraktionellen Antrages einstimmig beschlossen, dem federführenden Haushaltsausschuß zu empfehlen, daß der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 die Bundesregierung auffordert, im Frühjahr 1985 über die Auswirkungen zu berichten, die sich aus den Einschränkungen im § 44 AFG durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz und das Haushaltsbegleitgesetz 1984 ergeben haben.

#### D. Unfallversicherung

##### *Renten Anpassung in der Unfallversicherung*

Die Regelungen über die künftigen Anpassungen der Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung wurden von der Ausschlußmehrheit gegen die Stimmen der Ausschlußmitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

- a) Die Ausschlußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP folgten dem Regierungsvorschlag, nach dem die Anpassung in der Unfallversicherung künftig aktualisiert und harmonisiert werden soll, so daß die Unfallrenten — im Ergebnis — genauso steigen wie die Renten aus der Rentenversicherung und aus der Kriegsop-

ferversorgung. Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit gibt es keine Gründe, die für die Unfallrenten eine Ausnahme von dem Grundsatz rechtfertigen, daß sich künftig Renten und Arbeitnehmerinkommen gleichgewichtig entwickeln sollen.

- b) Die Ausschlußmitglieder der SPD-Fraktion lehnten die Regelungen ab. Sie sprachen sich dafür aus, an dem bisherigen Anpassungsverfahren festzuhalten. Die Verminderung des Anpassungssatzes durch den Krankenversicherungsbeitrag der Rentner sei sachfremd und systemwidrig. Ein Antrag der Ausschlußmitglieder der SPD-Fraktion, die Unfallrenten weiter wie bisher anzupassen, und ein Hilfsantrag der SPD-Fraktion, bei der Anpassung der Unfallrenten jedenfalls den Krankenversicherungsbeitrag der Rentner der Rentenversicherung unberücksichtigt zu lassen, wurde mit den Stimmen der Ausschlußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.
- c) Die Ausschlußmitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN lehnten die Regelungen ebenfalls ab. Bei Annahme ihres Vorschlags zur Erhöhung des Bundeszuschusses in der Rentenversicherung entfalle die Notwendigkeit von Kürzungen in der Rentenversicherung und damit auch in der Unfallversicherung.

#### E. Altershilfe für Landwirte

##### *Einführung eines Beitragszuschusses für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe in der Altershilfe für Landwirte*

Ein Antrag der Fraktion der SPD auf Einführung eines Beitragszuschusses für kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe in der Altershilfe für Landwirte wurde mit den Stimmen der Ausschlußmehrheit bei einer Stimmenthaltung abgelehnt.

- a) Die Ausschlußmitglieder der Fraktion der SPD hielten es in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf für notwendig und vertretbar, den Finanzierungsanteil des Bundes in der Altershilfe für Landwirte auf 75 v.H. der Rentenaufwendungen herabzusetzen. Sie betrachteten aber eine finanzielle Entlastung der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe als unbedingt erforderlich und stellten deshalb den Antrag, eine Beitragsermäßigung ab 1985 einzuführen. Als Maßstab für die Ermittlung der Ertragskraft der Betriebe solle der Flächenwert dienen; außerlandwirtschaftliches Einkommen werde innerhalb bestimmter Größen berücksichtigt. Zugleich solle das Beitragssystem in der Altershilfe für Landwirte in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung neu geregelt werden, indem der Beitrag aus dem für die Arbeiterrentenversicherung geltenden Beitragssatz und einem vergleichbaren fiktiven Erwerbseinkommen errechnet werde.
- b) Die Ausschlußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP lehnten diese Konzep-

tion ab. Sie seien sich ihrer besonderen Verantwortung in dieser sozialpolitischen Aufgabe bewußt und hielten deshalb in Übereinstimmung mit der Bundesregierung eine enge Abstimmung mit den Beteiligten für zweckmäßig und unerlässlich. Vorgespräche hätten bereits stattgefunden. Die Bundesregierung sei außerdem aufgrund einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 16. Dezember 1982 aufgefordert, im Laufe der Jahre 1983/84 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte unter Berücksichtigung der Einkommenssituation vorsehe. Eine entsprechende Prüfungsbitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 unterstreiche diese parlamentarische Aufforderung. Deshalb solle nach derzeitigen Zeitvorstellungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Anfang 1984 ein Referentenentwurf vorgelegt werden.

#### F. Rehabilitation

Den Regelungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation hat der Ausschuß mit einigen Änderungen mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP und gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

- a) Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP teilten die Auffassung der Bundesregierung, daß im Interesse einer langfristigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung bei den Rehabilitationsträgern der Bereich der beruflichen Rehabilitation von Sparmaßnahmen nicht ausgenommen werden kann. Daher billigten sie die vorgesehene erneute Absenkung der Bemessungssätze für das Übergangsgeld um fünf Prozentpunkte (von 80/70 v. H. auf 75/65 v. H. des Nettoentgelts) bei Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation. Auf ihren Antrag hat der Ausschuß jedoch eine Änderung der Übergangsvorschriften beschlossen, so daß die Absenkung der Übergangsleistungen auch in Altfällen auf fünf Prozentpunkte beschränkt bleibt; damit soll vermieden werden, daß Rehabilitationsmaßnahmen aus finanziellen Gründen abgebrochen werden.

Die im Regierungsentwurf zusätzlich vorgesehene Beteiligung an den Verpflegungskosten bei internatmäßiger Unterbringung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (im Betrag von 120/180 DM monatlich) fand dagegen nicht die Billigung des Ausschusses, da sie besonders stark die Bezieher verhältnismäßig niedriger Übergangsleistungen belastet; die entsprechenden Regelungen wurden auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gestrichen. Die Mindereinsparung von 18 Mio. DM jährlich bei der Bundesanstalt für Arbeit (und in geringerem Umfang bei den anderen Trägern der berufli-

chen Rehabilitation) kann durch entsprechend höhere Einsparungen aufgrund der Neuordnung des Rechts der unentgeltlichen Beförderung ausgeglichen werden.

Gebilligt wurden vom Ausschuß mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP die Regelungen, die dazu beitragen sollen, auch im Bereich der Maßnahmekosten (insbesondere bei den Kosten der überbetrieblichen Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation) alle Einsparungsmöglichkeiten auszuschöpfen, ohne den für eine erfolgreiche Rehabilitation notwendigen Qualitätsstandard zu beeinträchtigen.

- b) Demgegenüber wandten sich die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN nicht nur gegen die Beteiligung an den Verpflegungskosten, sondern auch gegen die erneute Absenkung der Übergangsgeldsätze, da dies — insbesondere in Verbindung mit dem Verzicht auf vollen Besitzstandsschutz — zu unverträglichen Belastungen Behinderter und ihrer Familien und der Gefahr führe, die zu ihrer Wiedereingliederung unerlässlichen Maßnahmen abrechnen zu müssen; sie wiesen hierbei auch auf die Kumulationswirkungen durch Leistungskürzungen in anderen Sozialleistungsbereichen hin. Insgesamt erschienen diesen Fraktionen die vorgesehenen Änderungen geeignet, die berufliche Rehabilitation quantitativ und qualitativ erheblich zu beschneiden; mittel- und langfristige Wirkung für diesen Personenkreis in erheblichem Umfang ein Ableiten in die Sozialhilfebedürftigkeit befürchtet.

Dem hielten die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP entgegen, daß die Sätze der Übergangsgeldleistungen trotz der Kürzungen weiter über den Leistungen für nichtbehinderte Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen lägen und daß die Rehabilitanden auch in Zukunft weitere zusätzliche Leistungen erhielten; einen vollen Besitzstandsschutz hielten sie aus finanziellen Gründen nicht für möglich.

Ein Antrag der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion, die einschränkenden Regelungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation zu streichen, wurde vom Ausschuß mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

#### G. Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr

Den Regelungen über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr hat der Ausschuß mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP und gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN mit zwei geringfügigen Änderungen zugestimmt.

- a) Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP waren der Auffassung,

daß die vorgesehenen Einschränkungen bei der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter vertretbar seien und unter Berücksichtigung der Haushaltssituation so bald wie möglich durchgeführt werden müßten. Durch die vorgeschlagene Regelung werde dem ursprünglichen Zweck der Vorschriften besser Rechnung getragen, Nachteile auszugleichen, die Schwerbehinderten durch eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr entstünden.

- b) Die Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD hatten sich demgegenüber für eine Streichung der vorliegenden Regelungen ausgesprochen; ihrer Auffassung nach sollten zunächst die Ergebnisse der angekündigten Überprüfung des gesamten Schwerbehindertenrechts — unter Einbeziehung der Diskussionsbeiträge insbesondere der Verbände der Betroffenen — abgewartet werden. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch vom Ausschuß mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt.

Auch die alternativ gestellten Änderungsanträge der SPD-Fraktion, die darauf zielten, die unentgeltliche Beförderung im Schienenverkehr — allgemein oder wenigstens innerhalb der Verkehrsverbände — beizubehalten, wurden vom Ausschuß mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP mit der Begründung abgelehnt, daß der Eisenbahnverkehr typischerweise der Beförderung auf längeren Strecken diene, die auch von Personen, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nicht beeinträchtigt seien, zu Fuß nicht zurückgelegt werden können.

Die weiteren Anträge der SPD-Fraktion, die auf die Einbeziehung der Gehörlosen in den berechtigten Personenkreis und die unentgeltliche Abgabe der Wertmarke auch an außergewöhnlich Gehbehinderte gerichtet waren, wurden vom Ausschuß mit dem gleichen Stimmenverhältnis ebenfalls abgelehnt.

#### H. Mutterschaftsurlaub

Den Regelungen über den Mutterschaftsurlaub hat der Ausschuß mit den Stimmen der Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP und gegen die Stimmen der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN in Abänderung der Regierungsvorlage mit der Maßgabe zugestimmt, daß es gegenüber dem geltenden Recht unverändert bei einem bezahlten Mutterschaftsurlaub von vier Monaten bleibt und daß das kalendertägliche Mutterschaftsgeld von 25 DM auf 17 DM herabgesetzt wird.

- a) Angesichts der Notwendigkeit der Konsolidierung der Staatsfinanzen und der damit verbundenen Einkommenseinbußen vieler Bevölkerungsgruppen erschien es den Ausschußmitgliedern der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP unvermeidbar, die finanziellen Leistungen des

Bundes auch für das Mutterschaftsgeld in dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gesamtumfang zu kürzen, zumal die erzielte Einsparung mit dazu dienen solle, das Mutterschaftsgeld auf dem neuen Niveau ab 1. Januar 1987 allen Müttern zu zahlen, auch denen, die seit der Einführung des Mutterschaftsgeldes im Jahre 1979 benachteiligt würden. Sie waren allerdings der Auffassung, daß den im Arbeitsverhältnis stehenden Müttern weiterhin vier bezahlte Mutterschaftsurlaubsmonate erhalten bleiben sollten. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben daher eine Änderung der Regierungsvorlage beantragt, wonach es bei der geltenden Leistungsdauer für das Mutterschaftsgeld von vier Monaten bleiben soll und das Mutterschaftsgeld kalendertäglich 17 DM, d. h. 510 DM im Monat betragen soll.

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Ausschußmehrheit angenommen.

- b) Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE GRÜNEN haben jede Kürzung des Mutterschaftsgeldes während des Mutterschaftsurlaubs als sozialpolitisch nicht vertretbar abgelehnt. Je niedriger das Mutterschaftsgeld sei, um so unmöglicher werde es für Mütter mit niedrigen Familieneinkommen, den Mutterschaftsurlaub in Anspruch zu nehmen. Die Kürzung des Mutterschaftsgeldes sei auch kein geeigneter Beitrag zur Kosteneinsparung. Was an Mutterschaftsgeld gespart werde, werde durch höhere Ausgaben beim Arbeitslosengeld, bei der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe überkompensiert. Die Erklärung, das reduzierte Mutterschaftsgeld ab 1. Januar 1987 allen Müttern zahlen zu wollen, sei eine bloße Absichtserklärung.

#### J. Finanzierung der Ausbildungsstätten an Krankenhäusern

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN bei Enthaltung der FDP-Fraktion und einiger Abgeordneter der CDU/CSU-Fraktion die Einfügung eines Artikels 20 a, mit dem klargestellt wird, welche Ausbildungsstätten im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbunden sind (§ 2 Nr. 1 a KHG).

- a) Nach Auffassung der Mehrheit der Ausschußmitglieder der CDU/CSU-Fraktion ist der Katalog erforderlich, um sämtliche mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten in einer rechtlich umstrittenen und deshalb finanziell ungewissen Situation, die Ausbildungsplätze an Krankenhäusern gefährde, finanziell zu sichern. Es sei immer noch streitig, welche Ausbildungsstätten unter die seit 1. Januar 1982 geltende KHG-Regelung fielen. Die Anwendung sei von Bundesland zu Bundesland teilweise sehr unterschiedlich, ebenso der Umfang der außerhalb des KHG gewährten Landeszuschüsse. Die Krankenkassen akzep-

- tierten die Finanzierung über den Pflegesatz bisher meist nur bei Ausbildungsstätten für die Krankenpflegeberufe und für Hebammen. Einige Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion befürchteten, daß der Katalog zu weit gehe, in einigen Berufen zu einer Ausbildung über den Bedarf hinaus führen und früher oder später zu Lasten der Krankenkassen noch weiter ausgedehnt werden könnte. Sie gaben deshalb zu erwägen, die Regelung zeitlich, etwa bis Ende 1988, zu begrenzen. Es wurde auch bezweifelt, ob mit der Regelung alle Auslegungsschwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Trägeridentität von Krankenhaus und Ausbildungsstätte, ausgeräumt seien. Die Regelung solle daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal überprüft werden. Die Mitglieder der FDP-Fraktion hielten die Regelung aus diesen Gründen ebenfalls für überprüfungsbedürftig. Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Kostendämpfungsbemühungen der Krankenkassen hierdurch nicht gefährdet werden.
- b) Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion wandten sich aus grundsätzlichen Erwägungen gegen die Finanzierung von Unterrichtskosten über den Pflegesatz. Die am Krankenhaus durchzuführende praktische Ausbildung müsse dagegen auch dann pflegesatzfähig sein, wenn Ausbildungsstätte und Krankenhaus nicht denselben Träger hätten. Sie befürchteten außerdem, daß die Länder die Klarstellung zum Anlaß nehmen könnten, ihre bisher gewährten Ausbildungskostenzuschüsse zu kürzen oder zu streichen, wodurch sich die Belastung der Krankenkassen als Hauptkostenträger erheblich erhöhen würde. Es sei auch zu bezweifeln, ob die Anschlußfinanzierung der heute noch ganz überwiegend im Pflegesatz enthaltenen Unterrichtskosten durch die Länder ab 1. Januar 1989 sichergestellt sei. Im übrigen teilten sie die von Mitgliedern der CDU/CSU-Fraktion vorgebrachten Bedenken.
- c) Artikel 20 a führt nach Darlegung der Bundesregierung je nach der bisherigen Praxis in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen. Die Belastung der öffentlichen Hand durch die Investitionsfinanzierung im Rahmen des KHG dürfte sich bundesweit im Ergebnis um etwa 5 Mio. DM jährlich erhöhen. Sie wird damit die durch das Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz in diesem Bereich angenommene Belastung von insgesamt etwa 40 Mio. DM jährlich erreichen. Die Mehrbelastung der Krankenhauspfllegesätze beträgt bundesweit im Ergebnis etwa 37,5 Mio. DM jährlich, wovon etwa 30 Mio. DM jährlich auf die Krankenkassen als Kostenträger entfallen. Dies gilt unter der Voraussetzung, daß die Länder ihre außerhalb des KHG gewährten Zuschüsse für alle in der Regelung genannten Ausbildungsstätten in der bisherigen Höhe (insgesamt etwa 45 Mio. DM jährlich) aufrechterhalten.
- K. Ergänzung der Handwerksordnung
- a) Die Fraktion der SPD beantragte eine Ergänzung der Handwerksordnung (HwO). Dadurch sollte ermöglicht werden, daß zum Mitglied der Vollversammlung einer Handwerkskammer auch gewählt werden kann, wer arbeitslos ist, wenn er vor Verlust seines Arbeitsplatzes als Geselle in einem Handwerksbetrieb oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt war (Ergänzung von §§ 93, 99 HwO). Arbeitslosigkeit sollte nicht zum Verlust des passiven Wahlrechts führen. Insbesondere sollten bereits gewählte Gesellenmitglieder der Kammer im Falle der Arbeitslosigkeit nicht nur — wie nach geltendem Recht — für ein Jahr, sondern bis zum Ende der Wahlzeit ihr Amt behalten (Ergänzung von § 103 HwO).
- b) Der Antrag wurde von der Mehrheit der Ausschußmitglieder abgelehnt. Die Ausschußmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP vertraten die Auffassung, in den Organen der Kammern sollten Personen vertreten sein, die in einem Handwerksbetrieb aktiv tätig sind und ständigen Kontakt zur handwerklichen Praxis haben. Auch für eine Ergänzung von § 103 Abs. 3 HwO bestehe kein vordringlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Seit Inkrafttreten der Handwerksordnung hätten nur ganz vereinzelt Gesellenvertreter ihr Amt in der Kammervollversammlung wegen Arbeitslosigkeit aufgeben müssen. Jedes Gesellenmitglied habe im übrigen zwei Stellvertreter. Die Drittelbeteiligung der Gesellen sei daher nicht gefährdet.

## Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 ergeben sich gegenüber dem Gesetzentwurf folgende zusätzliche Belastungen (-) bzw. Entlastungen (+):

Bereich — Maßnahme	Belastung (-) / Entlastung (+)				
	in Mio. DM				
	1984	1985	1986	1987	bis 1987
<i>A. Rentenversicherung</i>					
— Einschränkung BU/EU <sup>1)</sup> .....	-100	-260	-345	-450	-1 155
<i>B. Krankenversicherung</i>					
— Gesetzliche Klarstellung zur Finanzierung der mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten nach dem KHG <sup>2)</sup> .....	- 30	- 30	- 30	- 30	-120
<i>C. Bundesanstalt für Arbeit</i>					
— Verbesserung berufliche Reha <sup>3)</sup> .....	- 18	- 20	- 20	- 20	- 78
— Schlechtwettergeld <sup>4)</sup> .....	-100	-100	-100	-100	-400
<i>D. Mutterschaftsurlaub</i>					
— Ausdehnung des Leistungszeitraums .....	- 10	- 15	- 15	- 15	- 55

<sup>1)</sup> einschließlich Zinseffekte

<sup>2)</sup> unter der Voraussetzung, daß die Länder ihren bisherigen Beitrag zur Finanzierung (rd. 45 Mio. DM) in vollem Umfang aufrechterhalten

<sup>3)</sup> Kostendeckung im Bundeshaushalt durch geringere finanzielle Auswirkung der Ausnahmeregelung bei der Neuordnung des Rechts der unentgeltlichen Beförderung

<sup>4)</sup> Kostendeckung durch Änderung des Förderungssatzes beim Mehrkostenzuschuß (Änderung der Rechtsverordnung durch BMA)

## Besonderer Teil

Soweit die Einzelvorschriften des Regierungsentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf dessen Begründung — Drucksache 10/335 — verwiesen.

Zur Begründung der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen von Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs — soweit es sich nicht lediglich um Klarstellungen oder redaktionelle Anpassungen handelt — ist folgendes zu bemerken:

**Zu Artikel 1 — Reichsversicherungsordnung***Zu Nummer 4 — § 200*

Diese Änderung folgt aus der Entscheidung des Ausschusses, die Leistungsdauer für das Mutterschaftsgeld in Abweichung vom Regierungsentwurf für vier Monate zu belassen und dabei grundsätzlich im vorgeschlagenen Einsparvolumen zu bleiben.

*Zu Nummer 5 — § 200 a*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in Nummer 4.

*Zu Nummer 6 a — § 220*

Es handelt sich bei § 220 RVO um einen gesetzlichen Auftrag, für den die erforderlichen Regeln in § 93 SGB X enthalten sind. Satz 3 des § 220 RVO ist daher entbehrlich.

*Zu Nummern 7 und 8 — §§ 311, 383*

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der Änderung in Nummer 4.

*Zu Nummer 9 — § 385*

Absatz 1 a wurde aus sprachlichen Gründen ohne inhaltliche Veränderung neu gefaßt. Durch die Änderung der Beschreibung des Begriffs „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ wird klargestellt, daß nur solche Zuwendungen von der Regelung erfaßt wer-

den, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt werden. Gemeint sind damit alle die Teile des Arbeitsentgelts, die nicht laufend gezahlt werden. Dabei ist unerheblich, ob die Zuwendung nur für bestimmte Zeiten geleistet wird, wie z. B. bei Zuwendungen, die in der Form einer Erhöhung des laufenden Arbeitsentgelts für einzelne Urlaubstage zur Auszahlung kommen.

In dem in Absatz 1 a angefügten letzten Satz wurde der Grundsatz bekräftigt, daß Zuwendungen dann nicht dem Vorjahr zuzuordnen sind, wenn sie nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses und nach dem 31. März gezahlt werden.

Da bei der Einbeziehung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts in die Beitragspflicht zur Krankenversicherung nur das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, nicht jedoch weitere Bezüge des Versicherten, für die er selbst Beiträge zu tragen hat (z. B. Versorgungsbezüge oder sonstige Einnahmen zum Lebensunterhalt), berücksichtigt werden, kann der Fall eintreten, daß der Versicherte von diesen Bezügen nach Einbeziehung einmalig gezahlten Arbeitsentgelts zuviel Beiträge gezahlt hat. Durch den in den Gesetzentwurf eingefügten Absatz 1 b wird sichergestellt, daß die Überzahlungen dem Versicherten wieder zugute kommen. Dabei bleiben die aus einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge außer Betracht.

#### Zu Nummer 15 — § 534

§ 534 Abs. 2 RVO regelt die Beitragsentrichtung aus Renten, die für die Zeit vor dem 1. Januar 1983 nachgezahlt werden. Die Regelung gilt nur für Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten; eine Beitragspflicht aus knappschaftlichen Renten besteht erst seit dem 1. Januar 1983. Für Nachzahlungen für Renten ab 1. Januar 1983 ist die Beitragsleistung in § 381 Abs. 2 RVO geregelt. Da die in § 19 RKG bezeichneten Versicherten nicht nur knappschaftliche Renten, sondern auch Renten und damit Rentennachzahlungen aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erhalten können, wird durch die Änderung klargestellt, daß solche Nachzahlungen nicht von der Regelung des § 534 Abs. 2 RVO ausgeschlossen werden sollen.

#### Zu Nummer 16 a — § 560

Die Änderung des Absatzes 1 stellt sicher, daß wie beim Krankengeld einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und Zuschüsse des Arbeitgebers nicht zur Kürzung des Verletztengeldes führen. Im übrigen handelt es sich um eine durch diese Änderung bedingte redaktionelle Neufassung des Absatzes 1 Satz 1.

Die Änderung des Absatzes 3 ist Folge der Streichung des § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a RVO.

#### Zu Nummern 17, 18 und 18 a — §§ 567, 568, 568 a

Die Änderungen sind Paralleländerungen zu Änderungen des Gesetzes über die Angleichung der Lei-

stungen zur Rehabilitation. Siehe Begründung zu Artikel 17 Nr. 1, 2 a, 4.

#### Zu Nummer 20 — § 583

Die Änderung ist eine Paralleländerung zur Änderung des § 1262 RVO. Siehe Begründung zur Änderung der Nummer 35.

#### Zu Nummer 21 a — § 789

Die Änderung folgt aus der Neuregelung des § 579 Abs. 1 Satz 2. Die laufenden Kinderzulagen sollen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch für diejenigen Berechtigten nicht mehr angepaßt werden, deren Renten als Jahresarbeitsverdienste Durchschnittssätze zugrunde liegen und für die daher § 579 nicht gilt (landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige).

#### Zu Nummer 24 — § 1236 a

Durch die Streichung des im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen § 1236 a RVO wird sichergestellt, daß die Rentenversicherungsträger auch nach Übergang der Zuständigkeit für die Behandlung von Tbc-Erkrankungen auf die Träger der Krankenversicherung Rehabilitationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dieser Erkrankung durchführen können.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 2 Nr. 4 und zu Artikel 3 Nr. 6.

#### Zu Nummern 25 und 26 a — §§ 1237 a, 1241 e

Die Änderungen sind Paralleländerungen zur Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation. Siehe Begründung zu Artikel 17 Nr. 1 und 2 a.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 2 Nr. 5 und 6 a und zu Artikel 3 Nr. 7 und 8 a.

#### Zu Nummer 29 — § 1246

Durch die Änderung wird erreicht, daß die genannten Zeiten, wenn sie mangels Überbrückungstatbeständen zu den vorausgehenden Pflichtbeitragszeiten tatbestandlich nicht Ausfallzeiten sind, nicht zum Verlust des Anspruchs auf Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente führen.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 2 Nr. 9 und Artikel 3 Nr. 12.

#### Zu Nummer 30 — § 1247

Die Änderung stellt sicher, daß bei der Prüfung der Voraussetzungen über die zuletzt ausgeübte versi-

cherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit bei bereits vor Erfüllung der Wartezeit von 60 Monaten erwerbsunfähigen Versicherten, die nach 240 Monaten Wartezeit eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten können, nicht vom Eintritt der tatsächlichen Erwerbsunfähigkeit, sondern von dem in diesen Fällen durch die Antragstellung hinausgeschobenen Versicherungsfall auszugehen ist.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 2 Nr. 10 und Artikel 3 Nr. 15.

*Zu Nummer 31 a — § 1250*

Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß die Zeiten nach §§ 1385 a und 1385 b Ausfallzeiten sind und daher nicht zu den anrechnungsfähigen Versicherungszeiten zählen.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 2 Nr. 11 a und Artikel 3 Nr. 15 a.

*Zu Nummer 35 — § 1262*

Durch die Neufassung kommt es für die Leistung künftiger Kinderzuschüsse nicht nur auf die Personengleichheit beim Kind, sondern auch beim Rentenberechtigten an.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 2 Nr. 15 und Artikel 3 Nr. 19.

*Zu Nummer 39 — § 1303*

Bei der Ergänzung handelt es sich um Folgeänderungen zu der Herabsetzung der Wartezeit beim Altersruhegeld nach Vollendung des 65. Lebensjahres von bisher 180 auf künftig 60 Kalendermonate in § 1248 Abs. 7 RVO. Durch diese Änderung entfällt die Rechtfertigung für die besondere Regelung der Beitragserstattung bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Wartezeit von 60 Kalendermonaten.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 2 Nr. 19 und Artikel 3 Nr. 23.

*Zu Nummer 42 — § 1307*

Die Neufassung berücksichtigt die im Regierungsentwurf enthaltene redaktionelle Änderung und stellt darüber hinaus sicher, daß die Veränderung der Zuständigkeit für Tbc-Heilbehandlungen sich nicht auf den Umfang der zusätzlichen Leistungen zur Rehabilitation auswirkt.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 2 Nr. 22 und Artikel 3 Nr. 26.

*Zu Nummer 46 — § 1322*

Der Leistungskatalog für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs der Rentenversicherungsgesetze muß weiterhin die Beitragserstattung enthalten. Lediglich die bisher geltende Besonderheit, daß eine solche Beitragserstattung auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres in den Fällen erfolgen kann, in denen zwar die Wartezeit von 60 Monaten, nicht aber die von 180 Monaten erfüllt ist, und der Versicherte deshalb auch eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht erhalten kann, ist infolge der Herabsetzung der Wartezeit für das Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an entbehrlich.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 2 Nr. 26 und Artikel 3 Nr. 30.

*Zu Nummer 54 — § 1400*

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folge der Änderung des Artikels 1 Nr. 9.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 2 Nr. 31 und Artikel 3 Nr. 31.

*Zu Nummer 55 — § 1401*

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 handelt es sich um Folgeänderungen zu der Änderung in § 385 RVO sowie um Anpassungen im Meldeverfahren.

Die entsprechende Änderung für die Angestelltenversicherung erfolgt zu Artikel 2 Nr. 32.

**Zu Artikel 3 — Reichsknappschaftsgesetz**

*Zu Nummer 3 — § 20*

Die in den Gesetzentwurf eingefügte Ergänzung stellt sicher, daß die Bundesknappschaft nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 in ihrer Satzung auch künftig Mehrleistungen vorsehen kann, die über den Leistungsrahmen der RVO hinausgehen.

*Zu Nummer 9 — § 40f*

Bei der Änderung in Absatz 4 handelt es sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens bei der Neufassung von § 40f Abs. 4 RKG durch Artikel II § 6 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

*Zu Nummer 25 — § 96 c*

§ 96 c Abs. 1 Nr. 2 RKG in der Fassung des Renten Anpassungsgesetzes 1982 erfaßt mit Ausnahme der

Bergmannsrentner nicht die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten Knappschaftsrentner. Sie erhalten daher anders als privat krankenversicherte Knappschaftsrentner ohne sachlichen Grund und abweichend von der Regelung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ab 1. Januar 1983 keinen Beitragszuschuß zu ihrer Rente. Die Neufassung von § 96 c Abs. 1 Nr. 2 beseitigt unter Einbeziehung der übrigen Änderungen diese Benachteiligung rückwirkend zum 1. Januar 1983.

#### **Zu Artikel 4 — Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz**

##### *Zu Nummer 01 — § 1 a*

Durch die Regelung wird den selbständig Erwerbstätigen, die die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Fristablaufs nicht mehr beantragen können, nochmals befristet die Möglichkeit einer Beantragung der Pflichtversicherung gegeben, wenn sie zwar schon Versicherte sind, d. h. wenigstens einen Beitrag zur Rentenversicherung gezahlt haben, aber bis zum 31. Dezember 1983 nicht eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben. Dadurch können diese Versicherten künftig die neuen Voraussetzungen für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllen. Selbständige, die am 31. Dezember 1983 die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben, können den Invaliditätsschutz in der Rentenversicherung durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen nach der für diese Fälle geschaffenen Übergangsregelung (vgl. Änderung zu Nummer 3) aufrechterhalten.

Die entsprechende Änderung für die Angestelltenversicherung erfolgt zu Artikel 5 Nr. 01.

##### *Zu Nummer 1 — § 5 a*

Die Änderung ist eine Paralleländerung zur Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation. Siehe Begründung zur Änderung des Artikels 17 Nr. 4.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 5 Nr. 1 und Artikel 6 Nr. 2.

##### *Zu Nummer 2 — § 5 b*

Die Neufassung geht davon aus, daß die Einrichtungen der Rentenversicherungsträger zur Behandlung der Tuberkulose von den Trägern der Krankenversicherung nicht übernommen werden. Die Träger der Rentenversicherung sollen deshalb in einer Übergangszeit die Einrichtungen einer anderen Verwendung zuführen. Damit wird dem Bedürfnis der dort Beschäftigten nach Sicherung ihrer Arbeitsplätze Rechnung getragen. Zugleich wird die Möglichkeit eröffnet, die Vorkehrungen zu treffen, die eine weitere Nutzung der in den Einrichtungen bereitgestellten Aus- und Weiterbildungsmöglich-

keiten auf dem Gebiet der Pneumologie zulassen. Zur Durchführung der Strukturbereinigung erscheint ein Zeitraum, der abschließend auf zwei Jahre festgelegt wird, ausreichend und nicht zu kurz bemessen.

Der neue Absatz 1 sieht vor, daß der Träger der Rentenversicherung während der Übergangszeit die Behandlung wegen Tuberkulose nach dem bisher für ihn geltenden Recht als gesetzlichen Auftrag für den Träger der Krankenversicherung durchführt und dabei im Einzelfall Art, Umfang und Durchführung der Leistungen sowie die Behandlungsstätte bestimmt. Damit wird der bisherige Rechtszustand für zwei Jahre aufrechterhalten und sichergestellt, daß die Spezialeinrichtungen der Rentenversicherungsträger ausreichend belegt werden können. Weitergehende Ansprüche aus dem Leistungsrecht der Krankenversicherung sollen nicht geltend gemacht werden können. Satz 3 sieht deshalb vor, daß solche Ansprüche mit der Leistung des Rentenversicherungsträgers als erfüllt gelten. Dementsprechend hat der Träger der Krankenversicherung die Aufwendungen des Rentenversicherungsträgers in dem Umfang zu erstatten, in dem sie bei diesem angefallen sind. Satz 4 zieht die Konsequenz daraus, daß der Rentenversicherungsträger das für ihn geltende Recht anzuwenden hat und schließt aus, daß er an die Auffassung des Krankenversicherungsträgers gebunden werden kann.

Der neugefaßte Absatz 3 enthält unterschiedliche Regelungen für solche Einrichtungen der Rentenversicherungsträger, die überwiegend der Behandlung von Tuberkulose dienen, und den Einrichtungen, in denen bisher schon die Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane im Vordergrund stand. Der Weiterbetrieb von Einrichtungen mit ausschließlicher und überwiegender Ausrichtung auf die Tuberkulosebehandlung wird nur während der Übergangszeit ermöglicht. Demgegenüber kann auf Einrichtungen, in denen überwiegend unspezifische Erkrankungen der Atmungsorgane behandelt werden und die zum Teil im Rahmen der Krankenhauspflege von den Trägern der Krankenversicherung belegt werden, sogenannte pulmonologische Zentren, nicht verzichtet werden. Die Rentenversicherungsträger werden deshalb ermächtigt, diese Einrichtungen auch über das Jahr 1985 hinaus zu betreiben.

Die Weiterbetreibung der in Absatz 3 genannten Einrichtungen erfolgt zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung in Abstimmung mit der Krankenhausbedarfsplanung des Landes.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 5 Nr. 2 und Artikel 6 Nr. 3.

##### *Zu Nummer 3 — § 6*

Durch die Änderung wird erreicht, daß Versicherte, die am 31. Dezember 1983 die Wartezeit für eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit erfüllt haben, den Invaliditätsschutz in der Renten-

versicherung durch Zahlung von freiwilligen Beiträgen aufrechterhalten können; dazu reichen auch die gesetzlichen Mindestbeiträge aus.

Im Hinblick darauf, daß zur Aufrechterhaltung des Invaliditätsschutzes verlangt wird, daß die Zeit bis zum Ende des Kalenderjahres, das dem Eintritt der Erwerbsminderung vorausgeht, mit Beiträgen belegt sein muß, bedarf es für 1984 einer Sonderregelung. Bei Versicherungsfällen im ersten Halbjahr 1984 bleibt es bei Versicherten, die Ende 1983 die Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben, beim bisherigen Recht, weil nicht erwartet werden kann, daß sich die Versicherten so schnell auf die neue Rechtslage einstellen und die erforderlichen finanziellen Dispositionen treffen. Bei Versicherungsfällen im zweiten Halbjahr 1984 gilt für diese Versicherten das bisherige Recht nur dann noch, wenn wenigstens das erste Halbjahr 1984 bereits mit Beiträgen belegt ist.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 5 Nr. 4 und Artikel 6 Nr. 4.

*Zu Nummer 3a — § 10 a*

Durch die Einfügung dieser Vorschrift in das Übergangsrecht soll ein zeitlich konzentrierter unverhältnismäßig hoher Arbeitsaufwand bei den Versicherungsträgern vermieden werden, der ansonsten durch die Umwandlung aller Renten wegen Erwerbsunfähigkeit an über 65jährige Rentenempfänger in ein — in aller Regel — gleich hohes Altersruhegeld anfallen würde. Solche Renten sollen nur auf Antrag oder im Einzelfall von Amts wegen in das Altersruhegeld umgewandelt werden, was insbesondere für diejenigen Rentenempfänger von Bedeutung ist, die nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit weiterhin Beiträge zur Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Wartezeit von 15 Jahren gezahlt haben. Demgegenüber sind Renten wegen Berufsunfähigkeit von Amts wegen in das Altersruhegeld umzuwandeln.

Die entsprechenden Änderungen für die Angestelltenversicherung und für die knappschaftliche Rentenversicherung erfolgen zu Artikel 5 Nr. 4 a und Artikel 6 Nr. 4 a.

*Zu Nummer 9a — § 51 a*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in § 1248 Abs. 7 RVO. Die Änderung in § 51 a hat im Hinblick auf die Praxis der Versicherungsträger im wesentlichen redaktionellen Charakter.

Die entsprechende Änderung für die Angestelltenversicherung erfolgt zu Artikel 5 Nr. 9 a.

*Zu Nummer 9b — § 52*

Die Wartezeitfiktion für das Altersruhegeld ab Vollendung des 65. Lebensjahres in § 52 ist entbehrlich und kann daher entfallen.

Die entsprechende Änderung für die Angestelltenversicherung erfolgt zu Artikel 5 Nr. 9 b.

*Zu Nummer 10 — § 52 a*

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung ist durch die Neufassung der Übergangsregelung für Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit entbehrlich.

Die entsprechende Änderung für die Angestelltenversicherung erfolgt zu Artikel 5 Nr. 10.

**Zu Artikel 5 — Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz**

*Zu Nummer 11 — § 54 a*

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung ist durch die Neufassung der Übergangsregelung für Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit entbehrlich.

**Zu Artikel 6 — Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz**

*Zu Nummer 9 — § 23*

Das Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus, das auf die Knappschaftsausgleichsleistung oder das Knappschaftsruhegeld hinführen soll, wird wie eine Rente berechnet. Die Ergänzung der Vorschrift stellt sicher, daß in den Fällen, in denen der Leistungsantrag beim Anpassungsgeld auf die knappschaftliche Rentenversicherung beschränkt worden ist, die spätere Rente nur wegen des Wegfalls der Beschränkungsmöglichkeit das bisher gezahlte Anpassungsgeld nicht unterschreitet.

*Zu Nummer 10 — § 26 c*

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Zahlungen der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht dem KVdR-Belastungsausgleich, sondern der Bundesknappschaft als Träger der Krankenversicherung zufließen sollen, um eine Beitragssatzerhöhung der Aktiven der knappschaftlichen Krankenversicherung zu verhindern.

**Zu Artikel 9a — Zehntes Buch Sozialgesetzbuch**

Wenn an Kinder und andere Angehörige geleistet wird und den Eltern oder sonstigen Berechtigten ein Leistungsanspruch für diese Kinder zusteht, z. B. Kindergeld oder Familienhilfe, so soll auch in diesen Fällen eine Erstattungsberechtigung bestehen. Die vorgeschlagene Ergänzung, die auch der Stellungnahme des Bundesrates entspricht, dient der Klarstellung des Gewollten und der Aufrechterhaltung des früheren Rechtszustandes.

**Zu Artikel 9b — Fremdrentengesetz**

Die Einfügung dieser Vorschrift vermeidet vor allem Härten in den Fällen, in denen der nach dem Fremdrentengesetz anspruchsberechtigte Personenkreis vor dem Zuzug in das Bundesgebiet eine Rente erhalten hat, die ohne eine Gleichstellung mit innerstaatlichen Rentenbezugszeiten bei der Ermittlung des für eine Rente wegen Erwerbsminderung maßgeblichen Fünfjahreszeitraumes nicht zu berücksichtigen wäre.

**Zu Artikel 10 — Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte**

*Zu Nummern 1 und 2 — §§ 7 und 9*

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung der §§ 7 und 9 GAL sind wegen der Streichung des § 1236 a RVO entbehrlich.

**Zu Artikel 11 — Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte**

*Zu Nummer 2 — § 6c*

Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Neufassung ist wegen der Streichung des § 1236 a RVO erforderlich.

**Zu Artikel 12 — Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte**

Die Änderungen sind Paralleländerungen zur Änderung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Siehe Begründung zur Änderung des Artikels 1 Nr. 4.

**Zu Artikel 14 — Bundesversorgungsgesetz**

*Zu Nummer 6 — § 26 Abs. 2 Satz 8*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 Rehabilitations-Angleichungsgesetz).

*Zu Nummer 7 — § 26 a Abs. 8 Satz 2*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 17 Nr. 2 a (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Rehabilitations-Angleichungsgesetz).

*Zu Nummer 7a — § 27 i*

Die Änderung entspricht der Änderung in § 91 a Bundessozialhilfegesetz. Sie hat zum Ziel, das Antragsrecht des nachrangigen Trägers der Kriegsopferfürsorge auf alle Sozialleistungen zu erweitern.

*Zu Nummer 8 — § 84 Abs. 2*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen in Nummer 7 (§ 26 a Abs. 8 Satz 2) und in

Artikel 15 Nr. 30 (§ 242 b Abs. 1 und 1 a Arbeitsförderungsgesetz).

**Zu Artikel 15 — Arbeitsförderungsgesetz**

*Zu Nummer 01 — § 3 Abs. 5*

Die Bundesregierung hat der Bundesanstalt für Arbeit in langjähriger Praxis durch Verwaltungsvereinbarung die Durchführung von Arbeitsmarktprogrammen übertragen. Gegen diese Praxis hat der Bundesrechnungshof Bedenken erhoben, denen sich Bundesrat und Bundestag angeschlossen haben. Der Bundestag hat in diesem Zusammenhang „um Prüfung gebeten, ob § 3 Arbeitsförderungsgesetz insoweit künftigen Erfordernissen angepaßt werden soll, als Arbeitsmarktprogramme und vergleichbare konjunkturelle Maßnahmen über Verwaltungsvereinbarungen mit der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt werden können“ (vgl. Drucksache 9/1759, S. 6). Das Bundessozialgericht hat neuerdings in zwei Urteilen die Übertragung durch Verwaltungsvereinbarung für zulässig gehalten.

Die vorgesehene Änderung folgt der Prüfungsbitte des Bundestages. Sie soll klarstellen, daß die Bundesregierung die Durchführung befristeter Arbeitsmarktprogramme auch durch Verwaltungsvereinbarung auf die Bundesanstalt für Arbeit übertragen kann. Entsprechend der bisherigen Praxis gehören zu den Arbeitsmarktprogrammen auch die Schwerbehinderten-Sonderprogramme.

*Zu Nummer 5 — § 56 Abs. 3 Nr. 3 a*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 17 Nr. 1 Buchstabe a (§ 11 Abs. 2 Rehabilitations-Angleichungsgesetz).

*Zu Nummer 6 — § 58*

Die Schaffung einer selbständigen Anspruchsgrundlage für die Eingliederungshilfen bei Behinderten dient der Klarstellung, um die Fortführung der bisher im Anordnungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit mitgetroffenen Regelungen zu ermöglichen. Eine Herabsetzung der Höchstförderungsgrößen entsprechend der bei § 90 AFG beschlossenen Änderung würde sich bei der Eingliederungshilfe für Behinderte negativ auswirken, da derzeit in vielen Fällen der Erfolg der Eingliederungsbegehren wesentlich von der Dauer der Förderung abhängt. Eine Überschreitung einer Förderungsdauer von einem Jahr kommt nur in Betracht, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung nur auf diese Weise eine vollständige und dauerhafte Eingliederung zu erreichen ist.

*Zu Nummer 7a — § 59 d Abs. 2 Satz 2*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 17 Nr. 2 a (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Rehabilitations-Angleichungsgesetz).

*Zu Nummer 9 — § 64*

Die Änderung hebt die durch das Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz eingeführte zusätzliche Schwelle von mindestens 3 v. H. Ausfall der Gesamtarbeitszeit des Betriebes als Voraussetzung für die Zahlung von Kurzarbeitergeld auf. Die Regelung hat einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursacht, ohne die erwartete Einsparung beim Kurzarbeitergeld zu bringen. Im übrigen entspricht die Änderung dem Regierungsentwurf.

*Zu Nummer 12 — § 87 a*

Der Vorschlag über die Beteiligung der Bauarbeitgeber an den finanziellen Lasten des witterungsbedingten Arbeitsausfalls wird nicht aufgegriffen. Der Vorschlag ginge zu Lasten der Bauarbeiter und würde den Gesamthaushalt der Bundesanstalt nicht in dem erwarteten Umfang entlasten.

*Zu Nummer 14 — § 107*

Siehe zu Artikel 1 Nr. 4.

*Zu Nummer 16 — § 112*

Die Vorschrift beseitigt Härten, die sich bei der Anwendung des geltenden Rechts gezeigt haben. Sie bestimmt im Ergebnis, daß das Arbeitslosengeld von Ehegatten- oder Verwandtenarbeitnehmern wie bei sonstigen Arbeitnehmern nach dem zuletzt erzielten Arbeitsentgelt zu bemessen ist, wenn der Ehegatten- oder Verwandtenarbeitnehmer zuletzt ein Arbeitsentgelt erzielt hat, das auch familienfremden Arbeitnehmern bei gleichartiger Beschäftigung üblicherweise gezahlt wird.

*Zu Nummer 18 a — § 139*

Die Vorschrift verhindert Härten, die im Zusammenhang mit den neuen Regelungen über die Bemessung der Leistungen bei Arbeitslosigkeit von Auszubildenden mit Abschlußprüfung in seltenen Ausnahmefällen entstehen können (Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b — Änderung des § 112 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 5 a AFG —; Nummer 18 Buchstabe b — Änderung des § 136 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AFG —). Erfüllen Ehegatten zugleich die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe, so erhält — wie bisher — nur der Ehegatte mit der höheren Arbeitslosenhilfe diese Leistung. Waren beide Ehegatten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zur Berufsausbildung beschäftigt, so würde sich diese Arbeitslosenhilfe lediglich nach dem um 50 v. H. verminderten künftig erzielbaren tariflichen Arbeitsentgelt bemessen. Die Vorschrift bestimmt deshalb, daß die Arbeitslosenhilfe mindestens auf der Grundlage des vollen tariflichen Arbeitsentgelts zu bemessen ist.

*Zu Nummer 20 a — § 157*

Die Ergänzung des Gesetzentwurfs beruht auf einer Anpassung an die Änderungen des § 105 a Abs. 3

Satz 1 und § 140 Abs. 1 Satz 3 durch Artikel II § 2 Nr. 7 und 10 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450).

*Zu Nummer 28 — § 186**Zu Absatz 1*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Träger der Kriegsopferversorge zahlen nur Übergangsgeld während einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation; insoweit ist die Beitragspflicht in Absatz 2 geregelt.

*Zu Absatz 2*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Verweisung in § 186 Abs. 2 Satz 2 auf Absatz 1 Satz 5 der neuen Vorschrift, der § 394 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung für entsprechend anwendbar erklärt, ist entbehrlich. Die Beiträge für die Zeit des Bezugs von Übergangsgeld tragen die Rehabilitationsträger allein; es bedarf deshalb keiner Bestimmung, nach der die Beiträge vom Übergangsgeld einbehalten werden dürfen.

*Zu Nummer 30 — § 242 b**Zu Absatz 1*

Die Änderung ist eine Paralleländerung zur Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation. Siehe Begründung zur Änderung des Artikels 17 Nr. 1.

*Zu Absatz 1 a*

Der Entwurf der Bundesregierung sieht eine Absenkung des Unterhaltsgeldes und des Übergangsgeldes auf die ab 1. Januar 1984 allgemein geltenden Leistungssätze auch für die Fälle vor, in denen gegenwärtig aufgrund einer Übergangsregelung eine gegenüber dem sonst geltenden Recht höhere Leistung gezahlt wird. In diesen Übergangsfällen ergäbe sich eine Absenkung zwischen 10 und 35 Prozentpunkten. Es ist zu befürchten, daß ein Teil der Betroffenen die Maßnahme aus finanziellen Gründen abbrechen wird. Um dies zu vermeiden, soll auch in den Übergangsfällen der Leistungssatz nur um fünf Prozentpunkte abgesenkt werden.

*Zu Absatz 4 a*

Die Ergänzung des § 112 Abs. 5 Nr. 3 gilt rückwirkend auch für Ansprüche, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, wenn die Entscheidung zu diesem Zeitpunkt noch nicht unanfechtbar war.

**Zu Artikel 16 — Mutterschutzgesetz**

Durch die Änderung bleibt es bei der geltenden Leistungsdauer für das Mutterschaftsgeld von vier Mo-

naten. Gleichzeitig wird das kalendertägliche Mutterschaftsgeld während dieser vier Monate von 25 DM auf 17 DM gekürzt. Damit soll einerseits den Müttern ermöglicht werden, auch den vierten Monat des Mutterschaftsurlaubs in Anspruch zu nehmen, andererseits soll aber das von der Bundesregierung vorgesehene Sparvolumen im wesentlichen eingehalten werden.

**Zu Artikel 17** — Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

*Zu Nummer 1* — § 11 Abs. 2

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Beteiligung an den Verpflegungskosten bei internatmäßiger Unterbringung in Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation würde besonders stark die Bezieher verhältnismäßig niedriger Übergangsgeldleistungen belasten und soll daher im Hinblick auf die zusätzlich vorgesehene lineare Absenkung der Übergangsgeldleistungen entfallen.

Aus dem gleichen Grund wurden die entsprechenden Vorschriften für die einzelnen Rehabilitationsträger gestrichen, und zwar

- in Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a (zu § 567 Abs. 1 RVO) und Nr. 25 Buchstabe a (zu § 1237 a Abs. 1 RVO),
- in Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe a (zu § 14 a Abs. 1 AVG),
- in Artikel 3 Nr. 7 Buchstabe a (zu § 36 a RKG),
- in Artikel 14 Nr. 6 Buchstabe a (zu § 26 Abs. 2 Satz 8 BVG),
- in Artikel 15 Nr. 5 Buchstabe a (zu § 56 Abs. 3 Nr. 3 a AFG).

*Zu Nummer 2* — § 17 Abs. 3 Satz 2

Den geänderten Bemessungssätzen für das Arbeitslosengeld und für das Übergangsgeld wird auch der Bemessungssatz für das Anschlußübergangsgeld nach § 17 Abs. 3 Satz 2 angepaßt. Entsprechende Änderungen erfolgen bei den Vorschriften für die einzelnen Rehabilitationsträger, und zwar

- in Artikel 1 Nr. 18 a (zu § 568 a Abs. 3 Satz 2 RVO) und Nr. 26 a (zu § 1241 e Abs. 3 Satz 2 RVO),
- in Artikel 2 Nr. 6 a (zu § 18 e Abs. 3 Satz 2 AVG),
- in Artikel 3 Nr. 8 a (zu § 40 Abs. 3 Satz 2 RKG),
- in Artikel 14 Nr. 7 Buchstabe b (zu § 26 Abs. 8 Satz 2 BVG) und
- in Artikel 15 Nr. 7 a (zu § 59 d Abs. 2 Satz 2 AFG).

*Zu Nummer 4* — § 40 Abs. 4

In die Regelung über das Inkrafttreten wird auch die Änderung des § 17 Abs. 3 Satz 2 (zum Anschluß-

übergangsgeld) einbezogen. Die Anfügung des Satzes 5 entspricht der in Artikel 15 Nr. 30 zu § 242 b Abs. 1 a AFG getroffenen Regelung.

**Zu Artikel 18** — Änderung des Schwerbehindertengesetzes

*Zu Nummer 3* — § 59

Die Änderung erweitert den Begriff des Nahverkehrs auch auf Bahnen, bei denen einzelne Streckenabschnitte als Straßenbahnen konzessioniert sind, während andere Abschnitte derselben Strecke den Status einer Eisenbahn besitzen. Durch diese Erweiterung wird vermieden, daß die Schwerbehinderten nur auf den als Straßenbahn konzessionierten Streckenabschnitten unentgeltlich befördert werden, auf anderen Teilstrecken aber Beförderungsentgelt zahlen müssen, eine Regelung, die zu vielen Mißverständnissen führen würde.

*Zu Nummer 7* — § 63 a

Die Änderung trägt einem Vorschlag des Bundesrates Rechnung und soll die Erfassung und Auswertung der Ausweise und Wertmarken — § 64 Satz 1 SchwbG in der Fassung des Entwurfs — sowie die Abrechnung verwaltungsmäßig vereinfachen. Dem Bund stehen durch das Abstellen auf den Zeitpunkt der Zahlung von Vorauszahlungen an die Unternehmer — 15. Juli und 15. November — die Einnahmen rechtzeitig zur Verfügung.

**Zu Artikel 20** — Aufhebung von Vorschriften

*Zu Nummern 5 und 6*

Die in diesen Nummern genannten Vorschriften sind nach der Angleichung des Rechts der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die Vorschriften der RVO entbehrlich.

*Zu Nummer 7*

Diese Vorschrift erhält das badische Landesrecht über die Bildung und Mitwirkung der Abschätzungskommissionen im Rahmen der Beitragsveranlagung der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aufrecht. Hiernach ist für jede Gemeinde eine Abschätzungskommission zu bilden, welche die Aufgabe hat, das Verzeichnis der Unternehmer aufzustellen und den zur Bewirtschaftung der Unternehmen erforderlichen Arbeitsbedarf abzuschätzen. Die Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gibt zum 31. Dezember 1983 ihre Beitragsveranlagung nach Arbeitsbedarf auf, so daß die Abschätzungskommissionen ihre wesentliche Aufgabe verlieren. Da überdies die Aufstellung und Fortschreibung des Unternehmerverzeichnisses rationeller und kostengünstiger ohne Mitwirkung der Abschätzungskommissionen geschehen kann, wird Artikel 4 § 12 Abs. 2 UVNG ersatzlos gestrichen. Dies entspricht der Stellungnahme des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

**Zu Artikel 20a — Krankenhausfinanzierungsgesetz***Zu Nummer 1 — § 2 Nr. 1 a*

Der Katalog in § 2 Nr. 1 a KHG stützt sich — entsprechend der Begründung des Regierungsentwurfs zum Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetz (Drucksache 9/570, S. 23, zu Artikel 1 Nr. 3) — auf die einschlägigen Ausbildungsvorschriften. Dabei wurde berücksichtigt, daß die besondere Vorschrift des § 17 Abs. 4 a KHG sich in erster Linie auf die Kosten des praktischen Teils der Ausbildung einschließlich der Ausbildungsvergütung erstreckt und die Finanzierung des theoretischen Teils der Ausbildung über den Pflegesatz als Ausnahme nur noch bis zum 31. Dezember 1988 zuläßt. Entscheidende Voraussetzung ist deshalb, daß der praktische Teil der von der Ausbildungsstätte vermittelten Ausbildung nach den Rechtsvorschriften über die Ausbildungsinhalte ganz oder überwiegend in die Versorgung der Patienten im Krankenhaus einbezogen sein, d. h. mehr als 50 v. H. der gesamten Dauer der praktischen Ausbildung bis zur staatlichen Prüfung in Anspruch nehmen muß.

Die Regelung setzt ferner voraus, daß die Ausbildungsstätte an einem Krankenhaus eingerichtet und von diesem Krankenhaus getragen oder mitgetragen sein muß. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Normwirkung der Vorschriften des KHG nicht über das Krankenhaus hinausreicht. Eine Mitträgerschaft liegt insbesondere vor, wenn eine Ausbildungsstätte für mehrere Krankenhäuser verschiedener Träger eingerichtet ist; sie setzt voraus, daß die beteiligten Krankenhausträger an den Betriebs- und Investitionskosten der Ausbildungsstätte einen wesentlichen Anteil haben. Die Finanzierung der Investitionskosten durch KHG-Fördermittel setzt nach dem System des KHG ferner voraus, daß die Ausbildungsstätte und das sie tragende Krankenhaus in dem Krankenhausbedarfsplan aufgenommen sind.

*Zu Nummer 2 — § 8, 12, 17, 29*

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1, durch die die jeweilige Bezugnahme in den genannten Vorschriften an die gesetzliche Klarstellung in § 2 Nr. 1 a KHG angepaßt wird.

*Zu Nummer 3 — § 29*

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1, durch die die Übergangsvorschrift zur Förderung der Ausbildungsstätten an die gesetzliche Klarstellung in § 2 Nr. 1 a KHG, die ab 1. Januar 1984 in Kraft treten soll, angepaßt wird.

**Zu Artikel 20 b — Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz**

In Baden-Württemberg sind die Regierungsbezirke mit Wirkung zum 1. Januar 1973 neu geordnet worden. Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der bei-

den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Krankenkassen des Landes umfassen nach wie vor das Gebiet der ehemaligen Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden bzw. Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern. Diese Zuständigkeitsabgrenzung hat sich als unbefriedigend erwiesen. Da eine Anpassung an die neuen Grenzen der Regierungsbezirke in absehbarer Zeit nicht möglich ist, soll für Gemeinden, für die nach bisherigem Recht zwei landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger derselben Art zuständig sind, nur noch eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Alterskasse und Krankenkasse zuständig sein, wobei es für deren Zuständigkeit darauf ankommt, ob sich der Sitz der Verwaltung der Gemeinde in einem ehemaligen Regierungsbezirk befindet, auf dessen Gebiet sich grundsätzlich die Zuständigkeit des Versicherungsträgers erstreckt.

Absatz 5 stellt die in ungewollter Auswirkung des Staatsvertrags vom 21. Juni 1983 beseitigte Landesunmittelbarkeit der badischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger wieder her.

**Zu Artikel 28 — Inkrafttreten**

Durch Artikel 1 Nr. 14 wird die für Ersatzkassen geltende Vorschrift des § 515 a RVO an die ab 1. Januar 1982 geltende Fassung des § 381 Abs. 3 a RVO angepaßt. Durch den neu eingefügten Absatz 3 gilt diese Anpassung zum gleichen Zeitpunkt.

Durch den neu eingefügten Absatz 5 bleibt zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten unter den Leistungsträgern das rückwirkende Inkrafttreten von § 104 Abs. 2 SGB X auf die Fälle beschränkt, in denen der vorrangige Leistungsträger noch nicht geleistet hat.

Die Landesunmittelbarkeit der badischen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger wird wegen einer Satzungsänderung zum 1. Januar 1984 schon zum 30. Dezember 1983 wiederhergestellt. Dies wird durch den neu eingefügten Absatz 6 sichergestellt.

Durch den neu eingefügten Absatz 7 wird sichergestellt, daß in Fällen, in denen die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld ab Vollendung des 65. Lebensjahres durch die Herabsetzung der Wartezeit von 15 auf fünf Jahre erfüllt werden, der Versicherungsfall am 31. Dezember 1983 eintritt und damit das Altersruhegeld am 1. Januar 1984 beginnen kann.

**Verteidigungsausschuß (12. Ausschuß)**

Der Verteidigungsausschuß stimmt mehrheitlich dem Gesetzesvorhaben zu. Er empfiehlt lediglich, Artikel 23 (Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften) wie folgt zu ergänzen:

Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

## „4. Übergangsvorschrift

(1) Nummer 1 findet keine Anwendung für die bis zum 30. Juni 1985 ernannten Beamten, Richter und Soldaten, die Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, sofern die Ernennung wegen des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes nicht bis zum 31. Dezember 1983 erfolgen konnte.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst hinsichtlich Nummer 3.“

Die Ergänzung wird damit begründet, daß die Vorschrift eine zeitliche Verschiebung der Absenkung der Eingangsbesoldung bzw. der Reduzierung der Anwärterbezüge für die Dauer des Grundwehrdienstes bzw. Zivildienstes (zuzüglich einer kurzen Übergangszeit) zum pauschalen Ausgleich für einen der zuvor geleisteten Gemeinschaftsdienste bringt.

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung soll nur einmal, entweder beim Vorbereitungsdienst oder dem Eingangsamtsamt, gewährt werden.

Außerdem hat der Ausschuß zu Artikel 23, dem Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften, mit seiner Mehrheit bei einer Gegenstimme die nachstehende EntschlieÙung gefaßt:

Der Verteidigungsausschuß tritt dafür ein, die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Anwendung des § 19 a Abs. 1 für Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Diese Ermächtigung sollte zugunsten der Medizinbeamten und der Sanitätsoffiziere ausgeschöpft werden.

Ferner hat der Ausschuß einstimmig empfohlen, nach Artikel 25 einen Artikel 25 a einzufügen. Der Artikel 25 a, der in der Ausschußfassung des Haushaltsausschusses die Nummer 22 c erhielt, befaßt sich mit dem Arbeitsplatzschutzgesetz, dessen Änderung wie folgt begründet wird:

Nach dem Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes werden den Wehrpflichtigen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet. Dazu gehören auch Lebensversicherungen, die zum Schutze der Wehrpflichtigen und ihrer Hinterbliebenen vor wirtschaftlicher Unsicherheit im Alter, vorzeitiger Invalidität oder im Todesfalle beitragen sollen. Die Prämien für die Lebensversicherungen werden den Wehrpflichtigen für die Dauer des Wehrdienstes bis zu einem bestimmten Höchstbetrag erstattet.

Durch die Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes soll die derzeit für Nichtarbeitnehmer (§ 14 b) bestehende Möglichkeit ausgeschlossen werden, mit Hilfe hoher vom Bund erstatteter Beiträge eine dem Sinn der Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht entsprechende Vermögensbildung zu betreiben. Während dies für einberufene Arbeitnehmer (§ 14 a) wegen des Erfordernisses wesentlich höherer Beitragszahlungen im Jahr vor dem Wehr-

dienst weitgehend ausgeschlossen ist, besteht für Nichtarbeitnehmer nach dem z. Z. geltenden Recht ein Anreiz zur mißbräuchlichen Ausnutzung des Gesetzes. In der materiellen Gleichstellung beider Personenkreise hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erstattung von Beiträgen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung liegt der Schwerpunkt der Novelle.

Darüber hinaus ist dazu neben redaktionellen Änderungen klargestellt worden, daß zu Nummer 2 b eine Ausschlußfrist für die Erstattungsansprüche im Interesse einer geordneten Haushaltsführung und aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich ist. Die vorgesehene Frist geht über die Dienstzeit hinaus und ist daher zumutbar.

Der bisherige Satz 2 soll entfallen, weil der darin angesprochene Personenkreis nunmehr unter § 14 b fallen würde.

Durch die Änderung der Nummer 2 c soll ausgeschlossen werden, daß im öffentlichen Dienst Beschäftigten im Falle einer Wehrübung ungerechtfertigte Vorteile entstehen.

Bei der Nummer 3 b des Artikels 25 a ist als Begründung festgestellt:

*Zu § 14 b Abs. 1*

Satz 2 berücksichtigt Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, wonach die Beiträge für Wehrdienstleistende vom 1. Januar 1983 an nach einem abgesenkten Durchschnittsentgelt bemessen werden. Die dementsprechende Änderung des § 14 b Abs. 1 ist geboten, weil es sich bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen um Versicherungen handelt, die der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind.

*Zu § 14 b Abs. 2*

Arbeitnehmern wird nach § 14 a für jeden Monat des Wehrdienstes ein Zwölftel des innerhalb von zwölf Monaten vor Beginn des Wehrdienstes entrichteten Prämienbetrages erstattet. Dies bedeutet, daß Arbeitnehmer, die vor Antritt des Wehrdienstes erst für einen Monat eine Prämie von z. B. 300 DM gezahlt haben, 25 DM monatlich beanspruchen können. Dagegen läßt § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes für Nichtarbeitnehmer statt des Erstattungsdurchschnittsbetrages die Erstattung der vollen Prämie bis zu einem Höchstbetrag von derzeit monatlich 370 DM zu. Nach dem Fortfall der Sparförderung von 50 DM monatlich nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (Artikel 18 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981) werden insbesondere Schüler und Studenten unter Nutzung der derzeitigen im Arbeitsplatzschutzgesetz gegebenen Möglichkeiten verstärkt zum Abschluß hoher Lebensversicherungen veranlaßt. Hierzu sind die Wehrpflichtigen um so eher bereit, als sie sich aus den Beitragserstattungen des Bundes durch eine Kündigung des Vertrages bald nach Beendigung des Wehrdienstes einen Gewinn in Höhe des jeweiligen Rückkaufwerts auszahlen lassen können. Damit wird aber der Sinn des Gesetzes — nämlich dem Grundwehrdienstleistenden die Aufrechterhal-

tung einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewährleisten, d. h. der eigentliche soziale Zweck der Regelung — nicht erfüllt, sondern eine vom Gesetz nicht gewollte kurzfristige Vermögensbildung, und zwar einseitig zu Lasten des Bundeshaushalts betrieben. Durch die Neufassung des § 14 b Abs. 2 werden beide Personenkreise gleichgestellt, indem ihnen nunmehr einheitlich nur der Durchschnittsbetrag des letzten Jahres vor Beginn des Wehrdienstes erstattet werden soll. Ferner werden die Beiträge für beide Personenkreise nur erstattet, wenn die Versicherung, die der Aufwendung zugrunde liegt (z. B. ein Lebensversicherungsvertrag), mindestens zwölf Monate vor Beginn des Wehrdienstes bestanden hat. Wehrpflichtige, die diese Voraussetzungen erfüllen, geben ihren ernsthaften Willen zu erkennen, eine auf Dauer angelegte Alters- und Hinterbliebenenversorgung begründet zu haben.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß durch die vorgesehene Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes zusätzliche und sozial nicht erforderliche Ausgaben in Höhe von ca. 25 Mio. DM vermieden werden können und daß durch die Angleichung der Erstattung für die berufsständische Versorgung an die der gesetzlichen Rentenversicherung jährlich ca. 1,7 Mio. DM eingespart werden können.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und auf Einzelpreise werden nicht erwartet. Es handelt sich um Zahlungen zur Altersversorgung an Versicherungsträger. Durch die Neuregelung werden die Voraussetzungen für die Erstattungen von Beiträgen enger gefaßt und der Bund entlastet, ohne daß dadurch Kosten an anderer Stelle entstehen.

### **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)**

Der Ausschuß hat die Beratungen in seiner 5. Sitzung am 28. September 1983 aufgenommen und in seiner 9. Sitzung am 9. November 1983 abgeschlossen.

Eine öffentliche Anhörung hat in der 6. Sitzung am 12. Oktober 1983 stattgefunden. Die teilnehmenden Verbände und Sachverständigen ergeben sich aus dem Protokoll. Die mündlich abgegebenen sowie die als Ausschußdrucksache 10/16 verteilten schriftlichen Stellungnahmen wurden in die Ausschußberatungen einbezogen.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat am 26. Oktober 1983 einstimmig empfohlen, § 26 BSHG sowie die vorgesehene Neufassung des § 91 Abs. 1 BSHG zu streichen.

Die einstimmige Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 9. November 1983 lautet:

Nummer 2 (§ 26 Satz 1) entfällt.

Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit ist der Auffassung, daß einerseits mit einer Annahme des Entwurfes in

der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung ein angemessener Beitrag zur notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beim Bund, bei den Ländern und Gemeinden geleistet werde, daß andererseits aber kein Anlaß mehr für die auch in der öffentlichen Anhörung vielfach geäußerte Befürchtung bestehe, daß die Grundlagen des Sozialhilfesystems ausgehöhlt und eine spätere, darauf aufbauende umfassende Reform des Bundessozialhilfegesetzes unmöglich gemacht wurden.

Demgegenüber halten die Mitglieder der SPD-Fraktion ihre Kritik aufrecht, daß erneut punktuelle Eingriffe unter ausschließlich fiskalischen Gesichtspunkten vorgenommen würden, zumal die Leistungen der Sozialhilfe schon heute nicht mehr dem Prinzip der Bedarfsdeckung entsprechen würden.

Durch die Kumulierungswirkung einer Reihe von für sich betrachtet geringfügig erscheinenden Gesetzesänderungen erfolge eine qualitative Veränderung des Bundessozialhilfegesetzes, die die Anfang der 60er Jahre gemeinsam getragene ordnungspolitische Entscheidung zugunsten Bedürftiger in ihr Gegenteil verkehre. Besondere Sorge bereite die zu erwartende außerordentliche Belastung der Sozialhilfe, die aus den Kürzungen in anderen Sozialleistungsbereichen resultiere und die Tragfähigkeit des Sozialhilfesystems in der Substanz gefährde.

Die Mitglieder der SPD-Fraktion fordern deshalb, auf eine Einbeziehung des Bundessozialhilfegesetzes in das Haushaltsbegleitgesetz 1984 zu verzichten und statt dessen die ohnehin unumgängliche Reform im Sinne einer Weiterentwicklung einzuleiten, zu der wichtige Vorarbeiten der betroffenen Verbände und Organisationen bereits vorlägen.

Das Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN lehnt ebenfalls jede Änderung des Bundessozialhilfegesetzes ab, weil sich unter Verletzung des Bedarfsdeckungsprinzips schon jetzt überproportionale Einkommensverluste der Sozialhilfeempfänger abzeichnen würden, die teilweise — z. B. bei über 65jährigen — fast 17 v. H. erreichten.

In der Einzelabstimmung wurden die Empfehlungen zu Nummern 2 (§ 26), 2 a (§ 48 Abs. 1) und 4 (§ 91 Abs. 1) einstimmig, im übrigen mit Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion und des Mitgliedes der Fraktion DIE GRÜNEN abgegeben. Mit dem letztgenannten Stimmverhältnis erfolgte auch die Schlußabstimmung.

Hinsichtlich der Zielsetzung und soweit die Annahme von Einzelvorschriften in der Fassung des Gesetzentwurfes oder der Vorschläge des Bundesrates empfohlen wird, wird auf die diesbezügliche Begründung in Drucksache 10/335 Bezug genommen.

### **Zu den einzelnen Vorschriften**

*Zu Nummer 01 (§ 3 Abs. 2)*

Vorschlag Bundesrat

*Zu Nummer 02 (§ 3 a)*

Vorschlag Bundesrat

*Zu Nummer 1 (§ 22 Abs. 4)*

Regierungsentwurf

*Zu Nummer 2 (§ 26 Satz 1)*

Die Beibehaltung der bisherigen Gesetzesfassung soll es ermöglichen, Personen, die an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, einen Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zuzuerkennen, wenn die Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz im Einzelfall den notwendigen Lebensbedarf nicht oder nicht in ausreichendem Maße decken.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung wird die Empfehlung von der SPD-Fraktion wie folgt begründet:

„Die in Artikel 21 Nr. 2 vorgesehene Änderung des § 26 BSHG mit Ziel des Ausschlusses ergänzender Sozialhilfeleistungen für alle in Ausbildung befindlichen Personen begegnet erheblichen sozialpolitischen Bedenken. Der Ausschluß ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt würde besonders Rehabilitanden in Maßnahmen beruflicher Rehabilitation mit ohne geringem Einkommen treffen und vielfach zum Abbruch der Rehabilitationsmaßnahmen führen. Es ist daher eher eine Belastung als eine Entlastung der Sozialhilfeträger durch diese Maßnahme zu erwarten.“

*Zu Nummer 2 a (§ 48 Abs. 1)*

Berichtigung eines Druckfehlers bei der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613).

*Zu Nummer 3 (§ 79)*

Regierungsentwurf

*Zu Nummer 3 a (§ 85 Nr. 3 Satz 2)*

Vorschlag Bundesrat

*Zu Nummer 4 (§ 91 Abs. 1)*

Auf eine Erweiterung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme unterhaltspflichtiger Verwandter sollte verzichtet werden. Der zu erwartende hohe Verwaltungsaufwand würde in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erzielenden Einnahmen stehen.

*Zu Nummer 4 a (§ 91 a Satz 1)*

Vorschlag Bundesrat

*Zu Nummer 5 (§ 92 c Abs. 1)*

Regierungsentwurf

*Zu Nummer 5 a (§ 93 Abs. 2 und 3)*

Es wird auf die Begründung zu Nummer 22 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen (S. 103 f. der Drucksache 10/335). Es erscheint jedoch notwendig und wünschenswert, zwischen § 93 Abs. 2 und der gleichzeitig vorgeschlagenen Änderung des § 3 eine bessere Übereinstimmung herzustellen sowie klarzustellen, daß der Vorrang zugunsten der in § 10 genannten Träger dann gilt, wenn deren Einrichtungen und die Einrichtungen anderer (gewerblicher) Träger gleichwertig zur Auswahl stehen. Die Worte „in gleichem Maße geeignet“ sind dabei umfassend zu verstehen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, daß sowohl das Leistungsangebot als auch die Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in die Bewertung einbezogen werden. Die vorgeschlagene Neuformulierung soll dem Sachanliegen des Bundesrates und zugleich den aufgezeigten Erwägungen Rechnung tragen.

*Zu Nummer 6 (§ 100 Abs. 1)*

Regierungsentwurf

*Zu Nummer 6 a (§ 103 Abs. 1 Satz 1)*

Vorschlag Bundesrat

*Zu Nummer 7 (§ 120 Abs. 2)*

Die Neufassung dient der besseren Übersichtlichkeit der Vorschrift. Sie trägt dem Gesetzentwurf und den Ergänzungsvorschlägen des Bundesrates Rechnung; auf die entsprechenden Begründungen wird Bezug genommen. Es erscheint jedoch angemessen, den Anwendungsbereich der Vorschrift auf solche Ausländer zu erstrecken, die sich illegal im Bundesgebiet aufhalten und für ein Verbleiben keine humanitären, politischen oder sonst gleichgewichtigen Gründe anführen können und die deshalb zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet sind (Nummer 3).

*Zu Nummer 7 a (§ 127 Abs. 1 Satz 3)*

Redaktionelle Änderung nach Streichung des früheren Absatzes 6 durch Artikel 21 Nr. 30 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

**Zu Artikel 21 a (neu) — Gesetz für Jugendwohlfahrt —**

Der Ausschuß hat den von der CDU/CSU-Fraktion in der 5. Sitzung am 28. September 1983 eingebrachten Ergänzungsantrag in seiner 9. Sitzung am 9. November 1983 abschließend beraten. Stellungnahmen anderer Ausschüsse lagen nicht vor.

Die Einfügung eines neuen § 82 a in das Gesetz für Jugendwohlfahrt wird wie folgt begründet:

Durch Artikel II § 14 Nr. 10 SGB X 3. Kapitel wurde die neue Bestimmung des § 91 a BSHG geschaffen.

Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, daß ein Träger der Sozialhilfe die Feststellung einer Sozialleistung aus der Sozialversicherung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen kann.

Beim ersten Durchgang des Entwurfes eines Haushaltsbegleitgesetzes 1984 im Bundesrat hat dieser empfohlen, § 91 a BSHG dahin gehend zu erweitern, daß ein Träger der Sozialhilfe nun die Feststellung von Sozialleistungen aller Sozialleistungsträger im Sinne des Sozialgesetzbuches betreiben kann. Nach dem von der Bundesregierung vorgesehenen Gesetzentwurf ist nicht vorgesehen, die Bestimmung des § 91 a BSHG durch eine entsprechende Erweiterung des § 82 JWG auch im Jugendhilfebereich für anwendbar zu erklären. Auch der Bundesrat hat sich mit dieser Frage nicht befaßt.

Bisher bestand für die Träger der Jugendhilfe aufgrund des § 90 BSHG, der nach § 82 JWG für die Jugendhilfe entsprechend Anwendung findet, und der dazu ergangenen Rechtsprechung unstreitig die Möglichkeit, Ansprüche gegen Sozialleistungsträger wie etwa Kindergeld, Waisenrente, Ausbildungsbeihilfen, auf sich überzuleiten und wie eigene Ansprüche geltend zu machen. § 90 BSHG wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1983 dahin gehend geändert, daß nun Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger nicht mehr übergeleitet werden können. Ansprüche gegen Sozialleistungsträger können jetzt nur mehr im Wege der Kostenerstattung nach §§ 102ff. SGB X geltend gemacht werden.

Wenn § 82 JWG nicht um den Hinweis auf eine entsprechende Anwendbarkeit des § 91 a BSHG ergänzt wird, muß befürchtet werden, daß den Trägern der Jugendhilfe die Geltendmachung von anderen Sozialleistungen im Sinne des SGB streitig gemacht wird. Dies hätte zur Folge, daß vorrangig verpflichtete Sozialleistungsträger zum Nachteil der Jugendhilfeträger entlastet würden. Dies wäre mit Sicherheit nicht die Absicht des Gesetzgebers. Eine solche Kostenbelastung wäre den Trägern der Jugendhilfe auch nicht zumutbar.

Die Annahme der Vorschrift ist mit Mehrheit gegen die Stimmen der Mitglieder der SPD-Fraktion und des Mitgliebes der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen worden.

#### **Zu Artikel 21b (neu) — Bundeskindergeldgesetz —**

Der Ausschuß hat die Beratungen in seiner 5. Sitzung am 28. September 1983 aufgenommen und in seiner 9. Sitzung am 9. November 1983 abgeschlossen. Stellungnahmen anderer Ausschüsse lagen nicht vor.

Die Änderungen des § 11 werden wie folgt begründet:

##### *Zu Nummer 1 (§ 11 Abs. 2 Nr. 2)*

Die Änderung dient der Klarstellung. Es sind Zweifel geäußert worden, ob die Vorsorgeaufwendungen so abzuziehen sind, wie sie vom Finanzamt vor oder nach Anwendung der Höchstbetragsvorschrift des § 10 Abs. 3 EStG anerkannt worden sind. Nur Letz-

teres entspricht dem Sinn des Gesetzes, das hier wie auch sonst nicht großzügiger sein will als das Einkommensteuerrecht. Die Klarstellung ist naturgemäß nicht finanzwirksam.

##### *Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 3)*

Die geltende Fassung des § 11 Abs. 2 Satz 2 BKGG sieht für den Fall, in dem zu Beginn eines neuen Kalenderjahres noch nicht der Steuerbescheid für das vorletzte Jahr erlassen worden ist, vor, daß vorerst nur die Kindergeld-Sockelbeträge zu zahlen sind. Diese Regelung führt dazu, daß die Finanzämter bedrängt werden, die Steuererklärungen der möglicherweise von der einkommensabhängigen Kindergeldminderung betroffenen Eltern mit Vorrang zu bearbeiten. Dies soll dadurch vermieden werden, daß in dem genannten Fall die vorläufige Rückführung des Kindergeldes auf die Sockelbeträge erst zum 1. Juli vorgenommen und bis dahin das am Ende des Vorjahres gezahlte Kindergeld, soweit es die Sockelbeträge überstiegen hat, unter Vorbehalt weitergezahlt wird (Satz 3 der Neuregelung). Satz 5 der Neuregelung übernimmt den Inhalt der Übergangsregelung des § 44 Abs. 2 BKGG; hierdurch wird für den Regelfall sichergestellt, daß die Neuregelung in dem jeweiligen Jahr im Ergebnis nicht zu Mehraufwendungen führt. In der Einzel- und Schlußabstimmung ist die Empfehlung mit Mehrheit bei drei Enthaltungen abgegeben worden.

#### **Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß)**

Der Ausschuß hat sich gutachtlich zu dem Gesetzentwurf geäußert und empfiehlt einmütig, Artikel 15 Nr. 12 (Änderung der Schlechtwettergeldregelung) ersatzlos zu streichen, da nicht auszuschließen ist, daß durch diese Belastung des Bauhandwerks Arbeitsplätze gefährdet und damit die Bundesanstalt für Arbeit nicht entlastet, sondern zusätzlich belastet wird.

Zu dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Artikel 26 a (Abschaffung des Deutschen Rates für Stadtentwicklung) bittet der Ausschuß um Klarstellung, daß durch die Aufhebung des § 89 StBauFG der Bundesregierung nicht die Möglichkeit genommen wird, Gremien zu ihrer Beratung auch im Bereich des Städtebaus und des Bauwesens zu bilden. Im übrigen hat der Ausschuß dem Artikel 26 a einmütig zugestimmt.

Schließlich fand im Ausschuß der Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion, Artikel 26 (Investitionshilfegesetz) zu streichen und die rückzahlbare Investitionshilfe — nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen — in eine nichtrückzahlbare Ergänzungsausgabe umzuwandeln, keine Mehrheit.

#### **Ausschuß für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)**

Der Ausschuß hat sich mit den Artikeln 15, 21 und 22 beschäftigt. Zu Artikel 15 empfiehlt er dem Haushaltsausschuß unveränderte Annahme. Diese Empfehlung wurde mit den Stimmen der Mehrheit der

Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen. Ein von der Fraktion der SPD gestellter Änderungsantrag zu Artikel 15 fand im Ausschuß keine Mehrheit. Der Änderungsantrag beinhaltete:

1. Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe a wird gestrichen.

**Begründung**

Die Senkung des Unterhaltsgeldes bei Teilnahme an arbeitsmarktlich notwendigen Weiterbildungsmaßnahmen wird den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen nicht gerecht. Es muß befürchtet werden, daß die Teilnahme an diesen wesentlichen Maßnahmen geringer wird und damit Arbeitslosigkeit entsprechend erhöht wird.

2. Artikel 15 Nr. 2 Buchstabe b wird gestrichen.

**Begründung**

Die Umwandlung des Unterhaltsgeldes bei Teilnahme an arbeitsmarktlich zweckmäßigen Weiterbildungsmaßnahmen vom Rechtsanspruch in eine Kann-Leistung bedeutet Arbeitsförderung nach jeweiliger Kassenlage. Ein Eckpfeiler des AFG, nämlich vorbeugende Arbeitsmarktpolitik durch Hilfen zur beruflichen Anpassung der Arbeitnehmer an den technischen Wandel in der Arbeitswelt, wird weiter eingeschränkt.

3. Artikel 15 Nr. 3 wird gestrichen.

**Begründung**

Die vorgesehene Regelung schränkt die Möglichkeit von Rehabilitation weiter ein und erschwert den Zugang dazu für einen bestimmten Personenkreis durch Ausschluß der Förderung von Einarbeitung beim bisherigen Arbeitgeber.

4. Artikel 15 Nr. 16 und 18 werden gestrichen.

**Begründung**

Die Senkung der Bemessungsgrundlage für Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe nach Abschluß einer Berufsausbildung bedeutet für den einzelnen eine besondere Härte und im Vergleich zu Arbeitslosen, die bereits im Arbeitsleben standen, eine soziale Ungerechtigkeit.

Außerdem sollte der § 44 des Arbeitsförderungs-gesetzes in der Fassung vor Änderung durch das AFG-Konsolidierungsgesetz von 1981 wiederhergestellt werden.

Ferner empfahl der Ausschuß dem Haushaltsaus-schuß einstimmig, die Bundesregierung aufzufordern, alsbald über die Auswirkungen der bisherigen Einschränkung im § 44 AFG durch das 2. Haushalts-strukturgesetz zu berichten. Erfahrungen aus dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 für das erste Halbjahr 1983 sollen einbezogen werden.

Zu Artikel 21 empfiehlt der Ausschuß einstimmig, den § 26 des Bundessozialhilfegesetzes zu streichen; außerdem aber auch in Artikel 21 die Nummer 4, die eine Änderung des § 91 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes vorsieht.

Zu Artikel 22 empfiehlt der Ausschuß einstimmig,

1. Artikel 22 Abs. 1 zu streichen und den bisherigen Absatz 2 als Absatz 1 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung zu beschließen.

**Begründung**

Eine Aufhebung des Graduiertenförderungsge-setzes erscheint erst dann angezeigt, wenn Bund

und Länder Einvernehmen über die Fortfüh-rung der Graduiertenförderung erzielt haben. Auf die Stellungnahme des Bundesrates (Druck-sache 10/335, S. 105) wird verwiesen,

2. den folgenden Absatz 2 (neu) einzufügen:

„(2) Anstelle der in § 7a Abs. 4 Sätze 1 und 2 des Graduiertenförderungsgesetzes für die Rückzahlung der Darlehen genannten Beträge gelten die jeweils in § 18a Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes fest-gesetzten Beträge; dabei ist das Einkommen abweichend von der Regelung des § 20 Abs. 3 der Graduiertenförderungsverordnung entspre-chend § 21 BAföG zu bestimmen.“

Als Begründung wird angeführt:

Die Freibeträge für die Rückzahlung der Darlehen nach dem Graduiertenförderungsgesetz sind seit 1976 unverändert geblieben. Sie liegen derzeit bei rd. 65 v. H. der Freibeträge für die Rückzahlung von BAföG-Darlehen. Zur Vermeidung von Ungleichbe-handlungen ist es notwendig, die Freibeträge für die Darlehensrückzahlung im Graduiertenförde-rungsgesetz den Bedingungen im BAföG gleitend, d. h. auch mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, da die letzten Darlehen nach dem Graduiertenför-derungsgesetz erst in 15 Jahren getilgt sein wer-den.

Wegen der finanziellen Auswirkungen dazu berich-tet der Ausschuß, daß nach vorläufiger Schätzung des Bundesverwaltungsamtes die Neuregelung zur zeitlichen Verschiebung beim Darlehensrückfluß um etwa 300 000 DM jährlich führt.

### III. Beratungen im Haushaltsausschuß

Der Ausschuß hat mit den Stimmen der Koalitions-fraktionen im wesentlichen den Regierungsentwurf mit den Änderungsempfehlungen der mitberatenden Ausschüsse, insbesondere des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, des Ausschusses für Ju-gend, Familie und Gesundheit und des Innenaus-schusses gebilligt. Änderungen bzw. Neueinfügen-gen ergaben sich zu Artikeln 22 und 23a bis 25a. Artikel 26a wurde in der Fassung des Bundesrates beschlossen.

Die Koalitionsfraktionen vertraten die Auffassung, daß die Sparmaßnahmen im sozialen Bereich not-wendig seien, um durch Konsolidierung des Bun-deshaushalts und durch Umschichtung von kon-sumtiven zu investiven Ausgaben die Belebung der Volkswirtschaft und der Beschäftigung zu fördern. Dadurch und durch eine Rückführung auf ihre ei-gentlichen Aufgaben würden die Sozialversiche-rungssysteme im Ergebnis stabilisiert. Die Koalitionsfraktionen betonten, dieser Zielsetzung bereits durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 in nicht er-wartetem Umfang nähergekommen zu sein. Insbe-sondere durch die reale Absenkung der Arbeitslo-sigkeit werde sich der in der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte 1984 erwartete Liquidi-tätsengpaß abmildern und könne durch Vorziehen der Raten des Bundeszuschusses überbrückt wer-den. Mittelfristig werde die Schwankungsreserve steigen und sich 1987 im Vergleich zu 1984 fast ver-doppeln.

Im Bereich des öffentlichen Dienstes, der wegen seiner besonderen Arbeitsplatz- und Einkommenssicherheit zu den Sparmaßnahmen heranzuziehen sei, sei die Absenkung der Eingangs- und Besoldungsämter im gehobenen und höheren Dienst wegen der noch geringen Berufserfahrung gerechtfertigt. Die ferner ausgebrachte sechsmonatige Stellenbesetzungssperre für die mittelbare Bundesverwaltung, die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost — für den unmittelbaren Bundesdienst nach Haushaltsgesetz — sei wegen ihrer größeren Beweglichkeit der 1%-Stellenkürzung der vergangenen Jahre vorzuziehen.

Die SPD-Fraktion hat den Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt, weil er ihren Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit widerspreche. Während der einkommensstarke Bevölkerungsteil durch das Steuerentlastungsgesetz begünstigt werde, würden die Lasten der Steuermindereinnahmen sowie der dadurch verschärften Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auf die einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten abgewälzt. Volkswirtschaftlich werde dadurch die Nachfrage nach Gütern, die für Investitionsentscheidungen und damit die Beschäftigung ausschlaggebend sei, geschwächt, so daß die Haushaltskonsolidierung die Wirtschaftsbelebung nicht fördere, sondern behindere. Der Fortbestand der Arbeitslosigkeit auf hohem Niveau und die damit verbundene Instabilität der Sozialversicherungssysteme werde neben der Verschärfung der Einkommensunterschiede die Folge sein. Insofern werde die für 1984 ohnehin bedrohliche Liquiditätslage der Rentenversicherung noch verschärft. Die Kehrseite des unter Haushaltsgesichtspunkten wirksamen Haushaltsbegleitgesetzes 1983 sei es, daß insbesondere Arbeitslose inzwischen auf Sozialhilfe angewiesen seien. Die Sparmaßnahmen im öffentlichen Dienst seien nicht kegelgerecht und träfen in den jeweiligen Laufbahnen die weniger Verdienenden. Die vorweggenommenen Besoldungsregelungen sollten den Tarifbereich unzulässig einengen. Die Stellenbesetzungssperre belaste den Arbeitsmarkt. Systematisch sei es verfehlt, arbeits- und sozialrechtliche Regelungen unter Haushaltsgesichtspunkten zu treffen.

Auch die Fraktion DIE GRÜNEN hat den Gesetzentwurf zur Gänze abgelehnt, weil er sozial ungerecht sei, eine wirkliche Haushaltskonsolidierung nicht erreichen werde und ein Konzept vermissen lasse. Insbesondere die Kürzung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe, der Renten, des Mutterschaftsurlaubsgeldes, der Rehabilitation und der Sozialhilfe seien unververtretbar. Statt dessen sei eine grundlegende Neuordnung und Stabilisierung der sozialen Sicherungssysteme mit dem Ziel erforderlich, die Rentenversicherung durch Beseitigung von Privilegien in der Altersversorgung insgesamt zu harmonisieren, sie von der Arbeitsmarktentwicklung unabhängiger zu stellen, Fremdleistungen durch Erhöhung des Bundeszuschusses abzugelten und die arbeitsmarktpolitischen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit durch zusätzliche Arbeitsmarktgebühren für obere Einkommensgruppen, Beamte und Selbständige zu finanzieren. Ferner müsse das gesamte Krankenversicherungswesen auf eine gesundheitsorientierte, nicht krankheitsbezogene Behandlung ausgerichtet werden. Für diese Strukturreformen sei es erforderlich, die kapitalin-

tensiven wirtschaftlichen Bereiche grundlegend zu den Sozialkosten heranzuziehen.

### Zu den Artikeln im einzelnen

#### Artikel 20 c — Arbeitsplatzschutzgesetz —

Durch die vom Verteidigungsausschuß beschlossene Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes soll eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme dieses Gesetzes zur Vermögensbildung von Wehrpflichtigen, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind, ausgeschlossen werden. Die Einschränkung vermeidet für den Haushalt 1984 Mehrausgaben, während sie in den Folgejahren zu Entlastungen in Höhe von rd. 25 Mio. DM jährlich führt.

#### Artikel 22 — Graduiertenförderungsgesetz —

Dem Beschlußvorschlag des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft wurde nicht gefolgt.

Am Wegfall des GFG wurde festgehalten. Ein Verzicht auf die Aufhebung würde nämlich die Länder daran hindern, die von den Regierungschefs angekündigten landesgesetzlichen Regelungen zu treffen.

#### Artikel 23 a — Gesetz zur Einsparung von Personalausgaben im mittelbaren Bundesdienst —

Der Haushaltsausschuß hat in den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes ein neues Gesetz zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung aufgenommen. Dieses Gesetz regelt eine Stellenbesetzungssperre und den Wegfall des Essenzzuschusses. Es handelt sich dabei um die Umsetzung einer für das Haushaltsgesetz 1984 vorgesehenen Regelung in den mittelbaren Bereich der Bundesverwaltung.

#### Artikel 24 — Beamtenversorgungsgesetz —

Der Haushaltsausschuß ist hierbei der Fassung des Innenausschusses nicht gefolgt. Er hat an dem Regierungsentwurf festgehalten, der den unbefristeten Wegfall des Versorgungsanpassungszuschlages vorsah.

Der Haushaltsausschuß hat dann weiteren redaktionellen Änderungen insoweit Rechnung getragen, als eine Verweisung auf das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht neu in das Haushaltsbegleitgesetz aufgenommen wurde. Diese Änderung ist ohne finanzielle Bedeutung.

#### Artikel 25 a — Änderung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes —

Der Haushaltsausschuß ist dem Vorschlag des Innenausschusses, eine Abmilderungsregelung im Bereich des § 55 Beamtenversorgungsgesetz neu in das Haushaltsbegleitgesetz 1984 aufzunehmen, nicht in vollem Umfange gefolgt. Der Haushaltsausschuß hat mehrheitlich ein Bedürfnis für eine Härterege- lung für die Personen, die sowohl Rente als

auch Versorgungsbezüge erhalten, gesehen. Er ist jedoch der Auffassung, daß es ausreicht, wenn die durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz im Jahre 1982 vorgesehene Anrechnung der Renten auf die Versorgungsbezüge dahin gehend abgemildert werden, daß den Berechtigten neben den Renten mindestens ein Betrag von 20 v. H. der Versorgungsbezüge zu belassen ist. Da diese Regelung erst Anwendung finden soll, wenn der sich hiernach ergebende Betrag den Betrag der nach § 55 Beamtenversorgungsgesetz an sich zu zahlenden gekürzten Versorgungsbezüge zuzüglich des Ausgleichsbetrages übersteigt, halten sich die finanziellen Auswirkungen dieser Regelung in vertretbaren Grenzen. Sie werden voraussichtlich nach Abbau des Ausgleichs maximal 60 Mio. DM pro Jahr betragen. Demgegenüber hätte die vom Innenausschuß beschlossene Abmilderungsregelung zu einem späteren Zeitpunkt zu Mehrausgaben von 340 bis 420 Mio. DM jährlich für die öffentlichen Haushalte geführt.

#### Artikel 26 — Investitionshilfegesetz —

Der Haushaltsausschuß ist den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Investitionshilfegesetzes gefolgt. Die Änderungen berücksichtigen weitgehend die Vorschläge des Bundesrates und dienen der Verwaltungsvereinfachung. Finanzielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

#### Artikel 26a — Änderung des Städtebauförderungsgesetzes —

Der Haushaltsausschuß ist hier dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt. Ebenso hatte der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sich für die Einfügung dieses neuen Artikels ausgesprochen, wobei er ausdrücklich darauf hingewiesen hat klarzustellen, daß für die Aufhebung des § 89 — StBauFG — der Bundesregierung nicht die Möglichkeit genommen wird, Gremien zu ihrer Beratung auch im Bereich des Städtebaus und des Bauwesens zu bilden. Der Haushaltsausschuß hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

#### Entschließungen

Zu den Entschließungsempfehlungen der mitberatenden Ausschüsse hat der Haushaltsausschuß festgestellt:

Zu Artikel 15 — Arbeitsförderungsgesetz — hatten sowohl der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft als auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung je eine Entschließungsempfehlung vorgelegt, die im wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Bundesregierung soll nämlich aufgefordert werden, über die Auswirkungen der bisherigen Einschränkungen

in § 44 Arbeitsförderungsgesetz durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz zu berichten. Dabei sollten Erfahrungen aus dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 für das erste Halbjahr 1983 in diesen Bericht einbezogen werden. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft wünscht diesen Bericht alsbald, während der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung als Terminvorstellung Frühjahr 1985 genannt hat. Der Ausschuß hat bei der Beratung beide Entschließungsempfehlungen zusammengefaßt und ist wegen der Zeitvorstellung dem Berichtstermin Frühjahr 1985 gefolgt. Der Beschluß über diese Entschließungsempfehlung ist einmütig gefaßt worden.

Die vom Innenausschuß vorgeschlagene Entschließungsempfehlung zu den Artikeln 23, 24 und 25, daß nämlich die Verantwortlichen beim Bund, in den Ländern und in den Gemeinden aufgefordert werden, aus Gründen der unbedingt notwendigen Gleichbehandlung die in dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 zu beschließenden Maßnahmen in vollem Umfang auch im Tarifbereich zu verwirklichen, ist mit Mehrheit der Stimmen der CDU/CSU und FDP angenommen worden. Die Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN sprachen sich gegen diese Entschließungsempfehlung aus, weil sie von vornherein die Tarifhoheit in keiner Weise gefährdet sehen wollen.

Die vom Verteidigungsausschuß zu Artikel 23 beschlossene Entschließungsempfehlung, nämlich die Bundesregierung zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Anwendung des § 19 a Abs. 1, der in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt werden soll, für Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel ganz oder teilweise ausgesetzt wird, fand im Haushaltsausschuß keine Zustimmung. Die Ermächtigung sollte zugunsten der Medizinalbeamten und der Sanitätsoffiziere ausgeschöpft werden.

Der Haushaltsausschuß sah es dagegen als richtig an, in § 19 a Abs. 2 a. a. O. die Möglichkeit einer Rechtsverordnung zu schaffen. Diese Rechtsverordnung soll es erlauben, von der Absenkung der Eingangsbesoldung für Laufbahnen mit erheblichem Bewerbermangel ganz oder teilweise abzusehen. Der Haushaltsausschuß hielt es nicht für gerechtfertigt, im Vorgriff auf diese Möglichkeit schon jetzt zu beschließen, daß diese Ermächtigung zugunsten der Medizinalbeamten und der Sanitätsoffiziere auszuschöpfen ist.

#### IV. Finanzielles Ergebnis der Ausschlußberatungen

Das finanzielle Ergebnis der Ausschlußberatungen ergibt sich aus der nachstehend aufgeführten Tabelle (Anlage).

Bonn, den 28. November 1983

Carstens (Emstek)

Hoppe

Wieczorek (Duisburg)

Kleinert (Marburg)

Berichterstatter

## Anlage

## Finanzielles Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß

## Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der

= Änderungen bzw. Ergänzungen

Maßnahme	Haushaltsent-			
	1984			
	insgesamt	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5
<b>Zu Artikel 1, 2, 4 und 5</b>				
<i>Reichsversicherungsordnung</i>				
<i>Angestelltenversicherungsgesetz</i>				
<i>Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz</i>				
<i>Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz</i>				
— Stärkere Einbeziehung von Zuwendungen (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt) in die Beitragspflicht				
= bei der knappschaftlichen Rentenversicherung . . . . .	60	60	—	—
= bei der Bundesanstalt für Arbeit . . . . .	620	620	—	—
— Anpassung der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner . . . . .	740	740	—	—
— Verringerte Anpassung der Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und Reduzierung der Witwen- und Witwerrentenabfindung auf 2 Jahresbeträge . . . . .	10	6	2	2
— Anpassung der Renten an die Entwicklung der Arbeitsentgelte des Vorjahres				
= in der Kriegsopferversorgung . . . . .	85	85	—	—
= in der Altershilfe für Landwirte . . . . .	15	15	—	—
= beim Lastenausgleich . . . . .	7	5	2	—
<b>Zu Artikel 3 und 6</b>				
<i>Reichsknappschaftsgesetz</i>				
<i>Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz</i>				
— Anpassung der Renten an die Entwicklung der Arbeitsentgelte des Vorjahres in der knappschaftlichen Rentenversicherung . . . . .	86	86	—	—
— Volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht bei der knappschaftlichen Rentenversicherung . . . . .	45	45	—	—
— Minderung des Bundeszuschusses (Defizithaftung) nach § 128 RKG durch				
= Zuordnung der Tbc-Heilbehandlungsmaßnahmen zur Krankenversicherung . . . . .	15	15	—	—
= Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für Renten wegen Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit . . . . .	—	—	—	—
= Ersetzung des Kinderzuschusses durch das Kindergeld beim Rentenzugang . . . . .	3	3	—	—
= Erhöhung des Beitragsanteils der Versicherten von 9 auf 9,25 v. H. . . . .	28	28	—	—
= Herabsetzung der Witwen- und Witwerrentenabfindung bei Wiederheirat von 5 auf 2 Jahresbeträge . . . . .	10	10	—	—
<b>Zu Artikel 7</b>				
<i>Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter</i>				
— Neubemessung der Beiträge für Behinderte in Werkstätten	80	40	40	—

## zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 — Drucksache 10/335 —

## Einzelmaßnahmen auf die öffentlichen Haushalte

bzw. -belastung (—) — in Mio DM —

1985				1986				1987			
insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon		
	Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
62	62	—	—	64	64	—	—	67	67	—	—
650	650	—	—	680	680	—	—	710	710	—	—
815	815	—	—	895	895	—	—	965	965	—	—
21	12	4	5	25	14	5	6	25	14	5	6
180	180	—	—	150	150	—	—	80	80	—	—
30	30	—	—	30	30	—	—	15	15	—	—
14	9	5	—	11	8	3	—	6	4	2	—
189	189	—	—	163	163	—	—	87	87	—	—
46	46	—	—	48	48	—	—	50	50	—	—
16	16	—	—	17	17	—	—	18	18	—	—
1	1	—	—	3	3	—	—	11	11	—	—
6	6	—	—	9	9	—	—	12	12	—	—
29	29	—	—	30	30	—	—	31	31	—	—
10	10	—	—	11	11	—	—	11	11	—	—
84	42	42	—	88	44	44	—	92	46	46	—

= Änderungen bzw. Ergänzungen

noch Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der

Maßnahme	Haushaltsent-			
	1984			
	insgesamt	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5
<b>Zu Artikel 8 und 9, 9 a, 9 b — neu —</b>				
<i>Erstes Buch Sozialgesetzbuch</i>				
<i>Viertes Buch Sozialgesetzbuch</i>				
<i>Zehntes Buch Sozialgesetzbuch</i>				
<i>Fremdrentengesetz</i>				
— Keine finanz. Auswirkungen auf öffentl. Haushalte . . . . .	—	—	—	—
<b>Zu Artikel 10 und 11</b>				
<i>Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte</i>				
<i>Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte</i>				
— Herabsetzung des Bundeszuschusses in der Altershilfe für Landwirte . . . . .	115	115	—	—
<b>Zu Artikel 12 bis 14</b>				
<i>Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte</i>				
<i>Handwerkerversicherungsgesetz</i>				
<i>Bundesversorgungsgesetz</i>				
— Keine finanz. Auswirkungen auf öffentl. Haushalte . . . . .	—	—	—	—
<b>Zu Artikel 15</b>				
<i>Arbeitsförderungsgesetz</i>				
— Senkung des Leistungssatzes für Leistungsempfänger ohne Kinder bei				
= Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld	940	940	—	—
= Arbeitslosenhilfe . . . . .	115	115	—	—
— Änderung der Bemessung des Arbeitslosengeldes nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung . . . . .	95	95	—	—
— Senkung des Leistungssatzes beim Unterhaltsgeld . . . . .	135	135	—	—
— Umstellung des Unterhaltsgeldes nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes auf Kann-Leistung . . . . .	100	100	—	—
** — Maßnahmen im Bereich der beruflichen Rehabilitation . .	92	92	—	—
— Beschränkungen beim Einarbeitungszuschuß . . . . .	30	30	—	—
— Beschränkungen bei den Mobilitätshilfen zur Förderung der Arbeitsaufnahme . . . . .	30	30	—	—
— Aktualisierung der Dynamisierung des Arbeitslosengeldes etc. . . . .	25	25	—	—
— Volle Einbeziehung des Krankengeldes in die Beitragspflicht bei der Bundesanstalt für Arbeit . . . . .	315	315	—	—
— Beitragsausfälle in der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der Maßnahmen in diesem Artikel . . . . .	- 5	- 5	—	—

\*\* Mindereinsparung durch Verzicht auf Verpflegungskostenbeitrag bei Internatsunterbringung wird durch höhere Einsparung (18 Mio. DM) bei der unentgeltlichen Beförderung Behinderter ausgeglichen.

## Einzelmaßnahmen auf die öffentlichen Haushalte

bzw. -belastung (—) — in Mio DM —

1985				1986				1987			
insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon		
	Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	120	—	—	125	125	—	—	130	130	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
925	925	—	—	910	910	—	—	895	895	—	—
120	120	—	—	125	125	—	—	130	130	—	—
95	95	—	—	95	95	—	—	95	95	—	—
140	140	—	—	145	145	—	—	150	150	—	—
100	100	—	—	100	100	—	—	100	100	—	—
92	92	—	—	92	92	—	—	92	92	—	—
30	30	—	—	30	30	—	—	30	30	—	—
30	30	—	—	30	30	—	—	30	30	—	—
55	55	—	—	50	50	—	—	30	30	—	—
330	330	—	—	345	345	—	—	360	360	—	—
—5	—5	—	—	—5	—5	—	—	—5	—5	—	—

= Änderungen bzw. Ergänzungen

noch Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der

Maßnahme	Haushaltsent-			
	insgesamt	1984		
		davon		
		Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5
<b>Zu Artikel 16</b> <i>Mutterschutzgesetz</i> — Leistungsänderungen beim Mutterschaftsurlaubsgeld . . . durch Herabsetzung des Tagessatzes von 25 auf 17 DM	310	310	—	—
<b>Zu Artikel 17</b> <i>Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation</i> — Keine finanz. Auswirkungen auf öffentl. Haushalte . . . . .	—	—	—	—
<b>Zu Artikel 18 und 19</b> <i>Schwerbehindertengesetz</i> <i>Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr</i> — Änderung der Regelung über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter . . . . .	248	118	130	—
<b>Zu Artikel 20</b> <i>Aufhebung von Vorschriften</i> — Keine finanziellen Auswirkungen auf öffentliche Haushalte . . . . .	—	—	—	—
<b>Zu Artikel 20 a</b> <i>Krankenhausfinanzierungsgesetz</i> — Einbeziehung von Ausbildungskosten in die Pflegesätze .	5	1	4	—
<b>Zu Artikel 20 b</b> <i>Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz</i> — Keine finanziellen Auswirkungen auf öffentliche Haushalte . . . . .	—	—	—	—
<b>Zu Artikel 20 c</b> <i>Arbeitsplatzschutzgesetz</i> — Neuregelung der Erstattung von Beiträgen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung . . . . .	—	—	—	—
<b>Zu Artikel 21</b> <i>Bundessozialhilfegesetz</i> — Anpassung der Regelsätze; zeitlich erweiterte Erbenhaftung sowie Neuregelung der Sozialhilfe bei besonderen Einzelfällen <sup>1)</sup> . . . . .	—	—	—	—
<b>Zu Artikel 21 a</b> <i>Jugendwohlfahrtsgesetz</i> — Keine finanziellen Auswirkungen auf öffentliche Haushalte . . . . .	—	—	—	—

<sup>1)</sup> Die Einsparungen gleichen die geringfügigen Mehrbelastungen der Sozialhilfe aus, die sich aus anderen Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes eventuell ergeben.

## Einzelmaßnahmen auf die öffentlichen Haushalte

bzw. -belastung (→) — in Mio DM —

1985				1986				1987			
insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon		
	Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
415	415	—	—	415	415	—	—	415	415	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
255	121	134	—	264	125	139	—	271	128	143	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	1	4	—	5	1	4	—	5	1	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	25	—	—	25	25	—	—	25	25	—	—
.	—	.	.	.	—	.	.	.	—	.	.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

= Änderungen bzw. Ergänzungen

noch Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der

Maßnahme	Haushaltsent-			
	1984			
	insgesamt *)	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5
<b>Zu Artikel 21 b</b>				
<i>Bundeskindergeldgesetz</i>				
— keine finanziellen Auswirkungen auf öffentliche Haushalte .....	—	—	—	—
<b>Zu Artikel 22</b>				
<i>Graduiertenförderungsgesetz</i>				
— Aufhebung des Gesetzes .....	—	—	—	—
— Neuregelung der Darlehensrückzahlung; nur geringfügige finanz. Auswirkungen (unter 1 Mio DM) .....	.	.	.	.
<b>Zu Artikel 23</b>				
<i>Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften</i>				
— Absenkung der Eingangsbesoldung im geh. und höheren Dienst (A 9/10 = 3 Jahre, ab A 11 = 4 Jahre; entsprechende Absenkung der Anwärterbezüge; befristete Übergangsregelung für Wehr- und Zivildienstleistende .....	37	1	33	2
<b>Zu Artikel 23 a</b>				
<i>Gesetz zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung</i>				
— Stellenbesetzungssperre .....	145	—	—	—
— Wegfall des Essenzuschusses .....	177	—	—	—
<b>Zu Artikel 24, 24 a und 25</b>				
<i>Beamtenversorgungsgesetz</i>				
<i>Gesetz über das Bundesverfassungsgericht</i>				
<i>Soldatenversorgungsgesetz</i>				
— Wegfall der Regelung über den Versorgungsanpassungszuschlag; bereits bestehende Anpassungszuschläge werden in Höhe von zwei Dritteln weitergewährt .....	426	119	170	42
<b>Zu Artikel 25 a</b>				
<i>2. Haushaltsstrukturgesetz</i>				
— Milderung der Rentenanrechnungsregelung; keine finanz. Auswirkungen im Finanzpl.-Zeitraum .....	—	—	—	—
<b>Zu Artikel 26</b>				
<i>Investitionshilfegesetz</i>				
— Verlängerung des Erhebungszeitraums um ein Jahr sowie Verschiebung des Rückzahlungszeitpunkts Neuschätzung des Aufkommens (1983: 700 Mio DM) .....	(1000)	(1000)	—	—
<b>Zu Artikel 26 a</b>				
<i>Städtebauförderungsgesetz</i>				
— Nur geringfügige finanzielle Auswirkungen (unter 1 Mio DM) .....	.	.	.	.

\*) einschließlich Bahn, Post und Sozialversicherungsträger

## Einzelmaßnahmen auf die öffentlichen Haushalte

bzw. -belastung (—) — in Mio DM —											
1985				1986				1987			
insgesamt *)	davon			insgesamt *)	davon			insgesamt *)	davon		
	Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
121	4	105	8	219	9	188	14	295	12	252	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
177	—	—	—	177	—	—	—	177	—	—	—
504	139	193	49	575	159	220	56	647	179	247	63
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
(1050)	(1050)	—	—	(250)	(250)	—	—	(50)	(50)	—	—
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

| = Änderungen bzw. Ergänzungen noch Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der

Maßnahme	Haushaltsent-			
	1984			
	insgesamt *)	davon		
Bund		Länder	Gemeinden	
1	2	3	4	5
<b>Zu Artikel 27 und 28</b> <i>Berlin-Klausel</i> <i>Inkrafttreten</i>				
Entlastungen insgesamt .....	5 139	4 294	381	46
<b>Nachrichtlich:</b>				
— Weitere Einsparungen im öffentlichen Dienst				
= Verschiebung der Lohn- und Gehaltsanpassung .....	4 970	730	1 960	1 220
= Wegfall des Zuschusses zur Gemeinschaftsverpflegung	29	29	—	—
= Stellenbesetzungssperre** .....	90	90	—	—
— Kürzungen im Haushaltsverfahren .....	1 550	1 550	—	—
Entlastungen insgesamt .....	11 778	6 993	2 341	1 266

\*) einschließlich Bahn, Post und Sozialversicherungsträger

\*\*\*) unmittelbarer Bundesdienst; geregelt im HG 1984

#### Hinweis

Keine wesentliche Änderung der finanziellen Auswirkungen des Regierungsentwurfs Haushaltsbegleitgesetz 1984 und der sonstigen Einsparungen!

Zum Vergleich:

Entlastungen RegE Gesetz .....	4 916	4 404	368	47
Entlastungen insgesamt .....	11 518	6 613	2 328	1 267

## Einzelmaßnahmen auf die öffentlichen Haushalte

bzw. -belastung (—) — in Mio DM —

1985				1986				1987			
insgesamt *)	davon			insgesamt *)	davon			insgesamt *)	davon		
	Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
5 687	4 834	487	62	5 946	4 942	603	76	6 052	4 918	699	89
7 480	1 090	2 930	1 890	7 750	1 130	3 040	1 960	8 040	1 180	3 150	2 030
29	29	—	—	29	29	—	—	29	29	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 041	1 041	—	—	1 201	1 201	—	—	990	990	—	—
14 237	6 994	3 417	1 952	14 926	7 302	3 643	2 036	15 111	7 117	3 849	2 119

5 568	4 925	452	63	5 793	5 031	535	78	5 886	5 007	616	91
14 171	6 985	3 382	1 953	14 826	7 291	3 575	2 038	14 998	7 106	3 766	2 121

